



76. JAHRGANG • MÄRZ **03** 2022

STÄDTE- UND GEMEINDERAT



SCHULE DER ZUKUNFT
JUGENDBETEILIGUNG
EHRENAMT



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

STÄDTE- UND GEMEINDERAT ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten der Kommunalpolitiker und Verwaltungsbeamten:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Der Leser erhält somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.

Schicken Sie den ausgefüllten Antwortcoupon an Frau Hermes, Städte- und Gemeindebund NRW

Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf
Wenn es schneller gehen soll, faxen Sie uns den unterschriebenen Coupon:

FAX: 02 11/45 87-287



Ich möchte die Zeitschrift Städte- und Gemeinderat (10 Ausgaben)

im günstigen Jahresabonnement bestellen.

gedruckt (€ 78,- inkl. MwSt. und Versand)

elektronisch als Lese-PDF (€ 49,- inkl. MwSt.)

Name/ Vorname/Firma

Straße

Postleitzahl/Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Ich bezahle per Bankabbuchung gegen Rechnung

IBAN

BIC Kreditinstitut

Datum/Unterschrift

Vertrauens-Garantie: Das Abo können Sie innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Bestellcoupons schriftlich bei Frau Hermes, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf, widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt!





Ein Neustart muss her

Der Umgang mit Schule und Bildung kann Wahlen entscheiden. Auch in NRW. Die frühere Kultusministerin Sylvia Löhrmann weiß ein Lied davon zu singen, ebenso wie ihre Vorgängerinnen Barbara Sommer und Ute Schäfer. Immerhin: Die tiefen Gräben in der Bildungspolitik konnte der Schulkonsens von 2011 weitgehend zuschütten. Dumm nur, dass der Burgfrieden 2023 ausläuft.

Die Schlussfolgerungen liegen auf der Hand: Die nächste Landesregierung wird sich grundlegend mit der Frage befassen müssen, wie sie die Zukunft der Schulen gestalten will. Eine grundlegende Neuregelung ist überfällig. Das haben wir als Städte- und Gemeindebund NRW in den vergangenen Jahren bei Stellungnahmen und Anhörungen im Landtag, aber auch bei anderen Gelegenheiten immer deutlich betont.

Derzeit diskutieren wir in den Gremien die wichtigsten kommunalen Erwartungen an die neue Landesregierung. Ein Punkt auf der Liste ist bereits gesetzt: Mit hoher Dringlichkeit werden wir fordern, dass das Land Bildung und Schulfinanzierung zukunftsfähig macht.

Die Kommunen sind sich einig: Die alte Zuteilung von inneren und äußeren Schulangelegenheiten hat ausgedient. Die Erwartungen an Schule haben sich verändert. Und sie haben nur noch am Rande etwas zu tun mit Tafel, Kreide, Tisch und Stühlen. Befassen müssen sich die Schulträger vielmehr mit Digitalisierung, Ganzttag, Sozialarbeit, Inklusion und Integration. Das zeigt: Wer eine moderne Schule will, muss auch Lösungen finden für eine Vielzahl von neuen und anspruchsvollen Aufgaben. Zudem wird es Qualitätsstandards brauchen, wenn man einen Flickenteppich von Einzellösungen verhindern will. Das Land hat sich bisher davor gedrückt und die Verantwortung lieber auf die Kommunen abgewälzt. Das lässt sich nachvollziehen, immerhin geht es um Milliarden. Doch ist mit einer Vogel-Strauß-Politik kein Staat zu machen. Mit anderen Worten: Die Schule der Zukunft wird ohne eine grundlegende Reform der Aufgaben- und Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen nicht zu haben sein. Zudem bleibt zu klären, welcher Weg dorthin führt. So werben die kommunalen Spitzenverbände seit einiger Zeit für ein wissenschaftliches Gutachten, das den Status Quo und die Handlungserfordernisse erfasst. Allein im Interesse der Kinder sollten wir Anlauf nehmen für einen neuen, parteiübergreifenden Schulkonsens. Die Kommunen stehen bereit.

Christof Sommer

Hauptgeschäftsführer StGB NRW



Handbuch Berufsbild Bürgermeister

Was Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in ihr Amt mitbringen sollten, hrsg. v. Rainer Christian Beutel, Johannes Winkel u. Uwe Zimmermann, 1. Aufl., 2021, 17 x 23,2 cm, 305 S., 49,90 Euro, Kommunal- u. Schul-Verlag, ISBN 978-3-8293-1688-0

In dem Handbuch schildern 18 pensionierte oder aktive Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aus Kommunen unterschiedlicher Größe und regionaler Zugehörigkeit ihre Erfahrungen für eine erfolgreiche Wahrnehmung des Amtes. In ihren anwendungsorientierten Beiträgen decken sie alle bürgermeisterrelevanten Themen ab. Amtierende und zukünftige Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber können die geschilderten Fehler vermeiden und von den erprobten Erfolgsrezepten profitieren.

Auslaufende Konzessionsverträge



Ein Leitfaden für die kommunale Praxis, hrsg. v. Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB) in Zusammenarbeit mit Kanzlei Becker Büttner Held u. BET Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH, 4. Aufl., DStGB-Dokumentation Nr. 163, DIN A4, 36 S., kostenlos herunterzuladen unter dstgb.de/publikationen/dokumentationen/

Schätzungen zufolge gibt es bundesweit etwa 20.000 Wegenutzungsverträge im Strom- und Gasbereich. Die gut 3,2 Milliarden Euro, die die Kommunen 2019 an Konzessionsabgaben aus diesen Verträgen eingenommen haben, werden dringend benötigt. Laufen Konzessionsverträge aus, stellen sich für die Kommunen grundlegende Fragen - allen voran jene, wie das Verfahren rechtssicher ausgestaltet werden kann. Der Leitfaden gibt wichtige Hinweise auf die rechtlich komplexen Fragen.

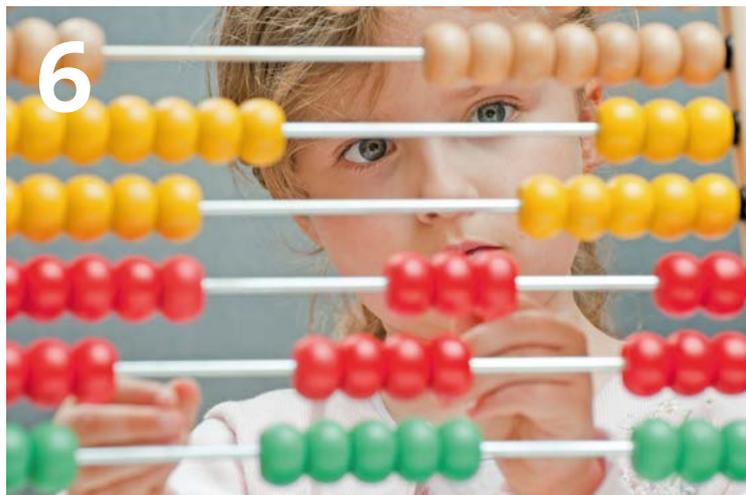


Nordrhein-Westfalen macht einfach

17 Ideen für eine Welt von morgen, hrsg. v. Regionale Netzstellen Nachhaltigkeitsstrategien (RENN), 21 x 21 cm, 52 S., herunterzuladen unter [renn-netzwerk.de / Materialien](https://renn-netzwerk.de/)

Die Broschüre präsentiert Menschen, Vereine und Kommunen, die die 17 globalen Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen und die Möglichkeiten in ihrer Kommune oder Region nutzen, um die Gesellschaft zukunftsfähiger zu gestalten. Sie liefert Ideen, wie jede und jeder Einzelne zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen kann. Das Booklet ist Teil einer 16-teiligen Publikationsreihe mit jeweils einer eigenen Ausgabe für jedes Bundesland.

INHALT 75. Jahrgang März 2022



EDITORIAL

3 Ein Neustart muss her
von Christof Sommer

SCHULE DER ZUKUNFT

6 Reform der Schulfinanzierung
von Claus Hamacher und Jan Fallack

10 Positionen der NRW-Landtagsfraktionen
zur Schulpolitik

12 Soziale Arbeit an Schulen
von Elke Kappen

15 Anforderungen an moderne Schulgebäude
von Barbara Pampe

18 Digitalisierung der Schulen aus Sicht der
Medienpädagogik
von Kristin Langer

Titelfoto: Stockwerk-Fotodesign - stock.adobe.com

Thema **Schule der Zukunft**

12



18



25

20 Entwicklung von Grundschulen zu Familiengrundschulzentren

von Michael John

23 Bildung für nachhaltige Entwicklung am Beispiel der Stadt Bad Honnef

von Johanna Högner

BETEILIGUNG

25 Das Projekt „Jugend entscheidet“ der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung

von Nora Boutaoui

EHRENAMT

27 Zeitliche Belastung im kommunalen Ehrenamt

von Andreas Rath und Maike Gburek

SERVICE

29 Bücher

32 Europa-News

33 Gericht in Kürze

Stolberg auf Auswahlliste der gefährdeten EU-Kulturerbestätten

Die Stadt **Stolberg** hat es auf die Auswahlliste für das Programm der sieben am stärksten bedrohten Kulturerbestätten Europas geschafft. Die Flutkatastrophe Mitte Juli 2021 hatte große Teile der historischen Altstadt zerstört. Wie der europäische Denkmalschutz-Verband „Europa Nostra“ mitteilte, wurden neben Stolberg europaweit elf weitere Kulturerbestätten für eine mögliche Förderung und Begleitung beim Erhalt oder Wiederaufbau ausgewählt. Sieben der zwölf Stätten werden in das Programm aufgenommen, das Europa Nostra in Partnerschaft mit dem Institut der Europäischen Investitionsbank durchgeführt und das vom EU-Programm „Kreatives Europa“ unterstützt wird.

46 NRW-Host Towns der Special Olympics World Games 2023

Die Special Olympics World Games finden vom 17. bis 25. Juni 2023 in Berlin und damit erstmals in Deutschland statt. Special Olympic Deutschland hat nun die 216 Host Towns veröffentlicht, die die Athletinnen und Athleten mit geistiger und mehrfacher Behinderung vor Beginn der Wettbewerbe vom 12. bis 15. Juni 2023 empfangen werden. Rund ein Viertel dieser Host-Towns befinden sich in Nordrhein-Westfalen. Unter den 46 ausgewählten NRW-Kommunen sind viele kleine und mittlere Städte und Gemeinden - angefangen von der Stadt **Bad Lippspringe** über die Gemeinden **Gangelt** und **Kalletal** bis hin zur Stadt **Winterberg**. Die Liste aller Host Towns gibt es unter berlin2023.org/de/engagement/hosttown.

Eine neue Promenade für die abwasserfreie Emscher

Nach knapp 30 Jahren Emscher-Umbau ist der zentrale Fluss des Ruhrgebiets seit Anfang des Jahres abwasserfrei. Wie die Emschergenossenschaft mitteilt, soll der Fluss nun erlebbarer gemacht werden. Auf 15 Kilometern soll eine Promenade mit Aufenthalts-, Spiel- und Bildungsorten entstehen. Die neue Emscher-Promenade ist ein Baustein des Projekts „Emscherland“, das die Emschergenossenschaft mit den Städten Castrop-Rauxel, Recklinghausen, Herne und **Herten** sowie dem Regionalverband Ruhr bis 2023 umsetzt. Im Rahmen des Projekts sind außerdem auch ein Natur- und Wasser-Erlebnis-Park sowie ein Gewässer-Lernort geplant.

Leichter Aufwärtstrend im NRW-Tourismus

Trotz anhaltender Corona-Pandemie hat sich die nordrhein-westfälische Tourismusbranche im Jahr 2021 zeitweise erholen können und verzeichnete gegenüber dem Jahr zuvor sogar ein leichtes Plus. Wie Tourismus NRW mitteilte, verbuchten die meldepflichtigen Beherbergungsbetriebe Hochrechnungen zufolge im vergangenen Jahr rund elf Millionen Gäste. Das seien rund 0,7 Prozent mehr als im Jahr 2020. Verglichen mit 2019 mit insgesamt etwa 24 Millionen Gästen seien die Zahlen jedoch weiter ernüchternd. Mit Blick auf das kommende Frühjahr und den Sommer zeigt sich der touristische Dachverband vorsichtig optimistisch.

FOTO: STADT AHAUS



Claus Hamacher ist Beigeordneter für Finanzen, Schule, Kultur und Sport beim Städte- und Gemeindebund NRW



DIE AUTOREN



Dr. Jan Fallack war Referent für Schule, Kultur und Sport und ist seit dem 1. Februar 2022 Büroleiter des Hauptgeschäftsführers beim Städte- und Gemeindebund NRW

Als Schulträger tragen die Kommunen vor Ort die Verantwortung für die Bildung von Kindern und Jugendlichen

Schulfinanzierung ist eine Zukunftsaufgabe

Die staatlich-kommunale Verantwortungsgemeinschaft im Schulbereich benötigt spätestens mit Auslaufen des Schulkonsenses im Jahr 2023 ein neues Fundament

Die staatlich-kommunale Verantwortungsgemeinschaft im Schulbereich ist seit der Erstfassung vom 28. Juni 1950 in Art. 8 Abs. 3 S. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen festgeschrieben: „Land und Gemeinden haben die Pflicht, Schulen zu errichten und zu fördern.“ Diese Gemeinschaft hat sich in mehr als 70 Jahren Nachkriegsgeschichte bewährt und als überaus belastbar erwiesen. Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) bekennt sich zu diesem Modell auch weiterhin ohne Einschränkungen. Allerdings scheint jetzt – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der historischen Belastungen der Corona-Pandemie – der richtige Zeitpunkt für eine grundlegende Neuausrichtung gekommen. Die Allokation der Finanzierungsverantwortung nach der traditionellen Unterscheidung „innerer“

und „äußerer“ Schulangelegenheiten wird den pädagogischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen des Schullebens der Gegenwart nicht mehr gerecht und führt zu wechselseitigen Blockaden bei wichtigen Zukunftsthemen. Die Herausforderungen, vor denen das Schulsystem in unserem Land insgesamt steht, sind auf der Grundlage der hergebrachten Finanzierungsstruktur nicht mehr zu bewältigen. Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich verankerten Wesentlichkeitslehre sind die anstehenden Entscheidungen dem Landesgesetzgeber vorbehalten.

Von Ganztag bis Schulbau Die Notwendigkeit einer Reform des Systems der Schulfinanzierung hat ihren Hauptgrund in der gesellschaftlichen Erwar-

tungshaltung gegenüber der Institution Schule. Diese hat sich in den vergangenen Jahrzehnten erheblich geändert. Während die Schule früher vor allem als Ort des Lehrens und Lernens betrachtet wurde, werden von den am Schulleben Beteiligten heute völlig andere Anforderungen gestellt. Dies betrifft - zwar nicht nur, aber insbesondere - folgende Bereiche:

- Ganztagsbetreuung,
- Inklusion,
- Integration,
- Schulsozialarbeit,
- Digitalisierung und
- Schulbau.

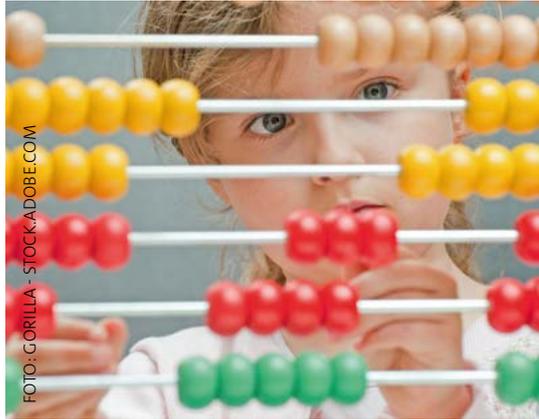
Gegenüber der Schule zum Zeitpunkt der Formulierung der Verfassungsregelung hat sich vieles geändert. Dabei ist ein Teil der Veränderung auf technische Entwicklungen zurückzuführen, mehr noch aber auf die immer größer werdenden Schnittstellen zur Familienpolitik, Integrationspolitik und ganz allgemein zum Aufgabenbereich Jugendhilfe.

Unterfinanzierung der Schulträger Diesen neuen Herausforderungen sind die Haushalte der kommunalen Schulträger nicht gewachsen. Bekanntlich sind die Träger der kommunalen Selbstverwaltung in Nordrhein-Westfalen seit Jahrzehnten strukturell unterfinanziert. Die Absenkung des Verbundsatzes von ursprünglich 28,5 Prozent in den Gemeindefinanzierungsgesetzen der Jahre 1982, 1983 und 1986, die zeitlich auch den Beginn des Aufwuchses der Kommunalverschuldung in NRW markiert, und die beträchtlich gestiegenen und weiter steigenden Soziallasten erschweren eigenständiges Handeln und Gestalten vielerorts massiv.

Es liegt auf der Hand, dass diese Situation Auswirkungen auf die Finanzierung der Schulträgeraufgaben mit sich bringt. Eine Betrachtung des Systems der Schulfinanzierung in seiner Gesamtheit macht daher nur unter der Voraussetzung Sinn, dass die Feststellung des Bestehens einer strukturellen Unterfinanzierung auf Seiten aller Beteiligten akzeptiert wird.

Regelung der Schulträgeraufgaben „Land und Gemeinden haben die Pflicht, Schulen zu errichten und zu fördern.“ Dieser Auftrag aus der Landesverfassung findet seine einfach-gesetzliche Ausprägung in § 78 Abs. 1 S. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW/SchulG), nach dem die Gemeinden Träger der Schulen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Die inhaltliche Reichweite der Pflichtaufgabe wird in § 79 HS. 1 SchulG dahingehend umschrieben, dass „die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal [...]



Mit den steigenden Anforderungen an die Schulen benötigen die kommunalen Schulträger auch mehr Finanzmittel



Das Land lässt die Kommunen mit den Folgekosten der Digitalisierung in den Schulen weitgehend allein

zur Verfügung zu stellen sind“. Soweit die Pflichtaufgabe nach § 79 HS. 1 SchulG reicht, haben die Kommunen gemäß § 92 Abs. 3 SchulG die Schulkosten, also die Personal- und Sachkosten zu übernehmen - mit Ausnahme der Personalkosten für Lehrerinnen und Lehrer sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal.

Sonderfall Unterrichtsdigitalisierung Mit Blick auf die Digitalisierung des Unterrichts hat sich die NRW-Landesregierung auf die Position zurückgezogen, § 79 SchulG enthalte bereits eine Pflichtaufgabe „Unterrichtsdigitalisierung“, um deren ordnungsgemäße Erfüllung sich die Träger der kommunalen Selbstverwaltung zu kümmern hätten.

Diese Auffassung vermag nicht zu überzeugen: Diese Norm enthält keine vollziehbare Pflichtaufgabe der Schulträgerkommunen, die eine Digitalisierung der Sachausstattung mit Unterrichtsbezug zum Inhalt



Die Haushalte der kommunalen Schulträger sind den neuen Herausforderungen nicht gewachsen

hat. Wenn die dort enthaltene Formulierung „eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung“ überhaupt dahingehend zu verstehen wäre, was umstritten ist, würde sie auf einer verfassungswidrigen Rechtsetzung des Landes beruhen, weil der schon zum Zeitpunkt der Einfügung erforderlich gewesene Belastungsausgleich unterblieben wäre. Unterrichtsdigitalisierung ist im Ergebnis de facto eine Aufgabe der freiwilligen Selbstverwaltung.

Position des StGB NRW Die Verbandsgremien des StGB NRW haben sich mit dem Problemkreis „Schulfinanzierung“ in der jüngeren Vergangenheit mehrfach intensiv befasst. So hat das Präsidium auf der Grundlage entsprechender Vorarbeiten des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport bei seiner 201. Sitzung am 27. November 2019 in Düsseldorf, im Rahmen seiner 203. Sitzung im Umlaufverfahren sowie bei seiner 205. Sitzung am 9. März 2021 in Soest wegweisende Beschlüsse gefasst. Danach soll mit Blick auf das Auslaufen des Schulkonsenses im Jahr 2023 „die Schulfinanzierung insgesamt in den Blick genommen und modernisiert werden“.

Die Geschäftsstelle des StGB NRW hat die Landtagsanhörung zum 16. Schulrechtsänderungsgesetz zum Anlass genommen, die Verbandsposition zum Ende der laufenden Legislaturperiode ausführlich darzustellen. Die Stellungnahme 17/4677 ist im Internet abrufbar.

Gemeinsame Kraftanstrengung Inzwischen ist auch die durch das NRW-Ministerium für Heimat,

Kommunales, Bau und Gleichstellung eingesetzte Transparenzkommission zum weiteren Bürokratieabbau und zur Standard-Überprüfung zu der Einschätzung gelangt, dass die althergebrachte Aufgaben- und Finanzierungsaufteilung im Schulbereich eine „Modernisierungsfalle“ darstelle. Damit hat die Landesseite den durch die kommunalen Spitzenverbände seit Jahren immer wieder vorgetragenen Reformbedarf erstmals formell zur Kenntnis genommen.

Dieses Zeichen ist ermutigend. Ein sinnvoller nächster Schritt könnte in der Einholung eines gemeinsamen Sachverständigengutachtens durch alle im Landtag vertretenen Fraktionen liegen. Dieses Verfahren würde die Chance bieten, mögliche Wege zur Lösung des Problems losgelöst von der alltäglichen landespolitischen Auseinandersetzung zu eruieren. Eine nachhaltige Neuausrichtung der staatlich-kommunalen Verantwortungsgemeinschaft im Schulbereich ist nicht nur erforderlich; sie ist auch möglich. Der StGB NRW steht weiterhin bereit, um die Interessen seiner 361 Mitgliedsstädte und -gemeinden auch in diesem Zusammenhang wirkungsvoll zu vertreten.

Stellungnahme des StGB NRW zum 16. Schulrechtsänderungsgesetz: landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-4677.pdf

Personelle Wechsel in der Geschäftsstelle

In der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW) gibt es für Kommunen in mehreren Bereichen neue Ansprechpartnerinnen und -partner: So leitet **Dr. Jan Fallack** (Foto rechts) seit Februar das Büro des Hauptgeschäftsführers. Er folgt auf Philipp Gilbert, der sich nach zehnjähriger Tätigkeit vom Verband verabschiedet hat und mittlerweile als Kreisdirektor im Kreis Mettmann tätig ist. Fallacks frühere Aufgaben im Bereich Schule, Kultur und Sport übernimmt **Milena Magrowski** (links). Sie hatte zuvor im Baubereich die Städte und Gemeinden mit Rat und Tat unterstützt. Neu hinzugekommen ist im Fachdezernat für Planen und Bauen die Juristin **Cara Steinke** (Mitte). „Wir sind froh, dass wir einen nahtlosen Übergang organisieren konnten“, so Fallack zum personellen Wechsel in der Geschäftsstelle. Zentrale Bedeutung habe für den Verband, für seine Mitgliedskommunen immer eine fachkundige und verlässliche Beratung anbieten zu können.



FOTO: STGB NRW



© World Vision

Corona-Nothilfe weltweit Jetzt spenden!

Das Coronavirus verändert alles. In Deutschland und auf der ganzen Welt. Die Menschen in den ärmsten Ländern trifft es besonders hart. Aktion Deutschland Hilft leistet Nothilfe. Mit Hygienekits, Medikamenten und sauberem Trinkwasser. Helfen Sie uns, Leben zu retten. **Jetzt mit Ihrer Spende!**



Spendenkonto: DE62 3702 0500 0000 1020 30

Online spenden unter: www.Aktion-Deutschland-Hilft.de



**Aktion
Deutschland Hilft**

Bündnis deutscher Hilfsorganisationen



POLOLIA - STOCK.ADOBE.COM

Schulpolitische Ziele der NRW-Landtagsfraktionen

STÄDTE- UND GEMEINDERAT hat die schulpolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen im nordrhein-westfälischen Landtag zu den Vorstellungen ihrer Parteien für die Schule der Zukunft befragt

Jochen Ott (SPD)

Bund, Land und die Kommunen müssen den Herausforderungen im Bildungsbereich - Integration, Inklusion, Digitalisierung, Schulsozialarbeit, Schulbau und Ganztags - gemeinsam begegnen. Dafür muss die Schulfinanzierung jedoch neu aufgestellt werden. Wichtig dabei ist, dass die Gelder am Ende dort landen, wo sie gebraucht werden - im Sinne zukünftiger Schülergenerationen. Expertinnen und Experten bei Anhörungen bestätigten die Forderungen unserer parlamentarischen Initiativen.

Gemeinsam mit den Kommunen wollen wir deshalb eine grundlegende Reform der Schulfinanzierung auf den Weg bringen. Am Ende sind es die kommunalen Schulträger, die den an sie gestellten Anforderungen im Bildungs-



bereich gerecht werden müssen. Dafür brauchen sie aber klare Ansprechpartner mit eindeutiger Verantwortung und eine ausreichende Finanzierung, die über reine Investitions- und Förderprogramme und bloße Anstoßfinanzierungen wie beim Digitalpakt hinausgehen. Die Kommunen brauchen eine integrierte Planung, klare Rahmenvorgaben und festgelegte Mindeststandards.

Wir sind bereit, die Herausforderungen gemeinsam mit den Städten und Gemeinden - für eine „Schule der Zukunft“ anzugehen. ●

Claudia Schlottmann (CDU)

Kindern und Jugendlichen Türen zu öffnen, um auch nach der Schulzeit erfolgreich sein zu können - das ist unser Kernanliegen. Dazu gehört der Besuch der passenden Schulform zur Entfaltung der Potenziale.

Eine bedarfsgerechte Förderung im Sinne der Chancengerechtigkeit ist essenziell, um einen Schulabschluss zu erlangen. Hierbei müssen Eltern die freie Wahl haben. Jede Schulform hat ihre Stärken. Wir wollen die Wahlfreiheit daher stärken und die Schulvielfalt weiter sichern. Für eine Vielfalt der Talente, der Schulformen, integrativ und gegliedert, ganztags und halbtags, öffentlich und „privat“. Dazu gehört für uns auch der bedarfs- und qualitätsorientierte Ausbau der Ganztagsbetreuung. Den intensiven Austausch mit dem Schulträger wollen wir fördern, um die bedarfsgerechte Umsetzung zu ermöglichen.

Weiterhin wollen wir weiter für eine spürbare Entlastung der Lehrkräfte sorgen, etwa durch den Ausbau der Schulverwaltungsassistenzen. Lehrkräften muss es möglich sein, ihrer Kernaufgabe nachzugehen, dem Unterrichten. Wir wollen



Unterricht modernisieren. Dies bedeutet mehr als den Einsatz digitaler Medien. Wir wollen Unterrichtsinhalte prüfen, entschlacken und sinnvoll ergänzen, um Schülerinnen und Schüler zeitgemäß vorzubereiten. ●

Helmut Seifen (AfD)

Das Bildungsprogramm der AfD gründet sich auf zentrale neuhumanistische Werte, die unter anderem jedem Menschen die Bildungsfähigkeit und das Recht auf Bildung zuerkennen mit dem Ziel, die jeweils eigenen Fähigkeiten und Talente vollkommen entfalten und ein selbstständiges Leben als freie mündige Bürger mit umfassender gesellschaftlicher Teilhabe und sozialer Verantwortung führen zu können.

Dieses Ziel erreicht man nur mit einem Schul- und Bildungssystem, in dem junge Menschen durch eine adäquate Leistungsorientierung ihre Stärken herausbilden, ihre Schwächen überwinden und möglichst weitgehende und gefestigte Fertigkeiten und Fähigkeiten in den Kulturtechniken sowie ein umfassendes wie tiefgehendes Allgemeinwissen erwerben können. Besonders hohe Lernerfolge lassen sich gemäß zahlreicher Studien am besten in Lerngruppen erreichen, in denen eine gewisse Leistungshomogenität herrscht.

Die Voraussetzung dazu bietet ausschließlich ein differenziertes, aber durchlässiges Schulformsystem mit unterschiedlichen Schullaufbahnen, in denen für unterschiedliche



Begabungen und Motivationen entsprechende Bildungsinhalte und Bildungsziele angesteuert werden können. Nur so kann man Bildungsgerechtigkeit für Kinder aus allen sozialen Schichten gewährleisten. ●

Franziska Müller-Rech (FDP)

Die Schule der Zukunft ist ein Ort, an dem Schülerinnen und Schüler gerne ihre Zeit verbringen, weil wir hier ihre individuellen Talente entdecken und fördern und sie bestmöglich auf ein glückliches, erfolgreiches und selbstbestimmtes Leben vorbereiten. Wir müssen jetzt gemeinsam die Weichen dafür stellen, damit wir dieses Ziel auch erreichen können. Dafür sind aus unserer Sicht vor allem die Themen Schulfreiheit, Bildungsgerechtigkeit und Digitalisierung entscheidend.



Wir Freie Demokraten sehen in der individuellen Förderung jedes Kinds mit seinen persönlichen Stärken und Herausforderungen die größte Chance für unsere Gesellschaft. Mit mehr Schulfreiheit schaffen wir zudem Spielräume für Schwerpunktbildungen an unseren Schulen im mehrgliedrigen Schulsystem, von denen die Schülerinnen und Schüler profitieren. Dabei müssen wir sicherstellen, dass nicht der Nachname, die Postleitzahl oder der Geldbeutel der Eltern über Bildungschancen entscheidet.

Die Digitalisierung sehen wir als Jahrhundertchance. Um sie zu nutzen, müssen wir nicht nur für technische Ausstattung sorgen, sondern auch für eine tragfähige digitale Infrastruktur, zeitgemäße Lehrpläne und moderne Lehrkräftefortbildung. ●

Sigrid Beer (Bündnis 90/Die Grünen)

Damit die Schule ihrem Auftrag gerecht werden kann, die notwendigen Kompetenzen zur Gestaltung der Zukunft, zur Mitwirkung in der demokratischen Gesellschaft und umfänglichen Teilhabe zu vermitteln, braucht sie verlässliche Rahmenbedingungen und zusätzliche Ressourcen. Dazu gehören Standards für den Ganztag, die digitale Ausstattung sowie ein Nachhaltigkeitskonzept in der Digitalisierung inklusive Support. Es ist völlig unverständlich, warum digitale Endgeräte für Schülerinnen und Schüler bei der Lernmittelfreiheit unberücksichtigt bleiben.

Zudem sind Schulsozialarbeit und Inklusionsbegleitung neu zu regeln. Notwendig ist eine grundlegende neue Vereinbarung über Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten. Die überkommene Aufteilung in äu-

ßere und innere Schulangelegenheiten muss endlich ad acta gelegt werden. Es ist mehr als bedauerlich, dass bislang alle Initiativen vom Schulministerium, CDU und FDP abgelehnt wurden. Reibungsverluste dürfen die notwendige Schulentwicklung nicht länger aufhalten.

Wegen des noch bestehenden immensen Sanierungsstaus muss ein Programm wie Gute Schule 2020 für die nächsten Jahre verlässlich weitergeführt werden. Dabei sind auch Fragen der Vernetzung im Sozialraum und der Quartiersentwicklung mitzudenken. ●



Schulsozialar-
beiterinnen und
Schulsozialarbeiter
unterstützen die
individuelle
Entwicklung von
Schülerinnen und
Schülern



FOTO: RIDO - STOCK.ADOBE.COM

Soziale Arbeit in Schulen sichern und weiter ausbauen

Schulsozialarbeit muss fester Bestandteil des Lern- und Lebensortes Schule sein - mit dem Ziel, jedem Kind eine gelingende Bildungsbiografie zu ermöglichen

Wenn ich die Bedeutung und Notwendigkeit von Schulsozialarbeit aktuell darstellen soll, schildere ich gerne eine Situation aus der jüngsten Präventionskonferenz der Stadt Kamen. Es war der Leiter einer ortsansässigen Schule, der einen dringenden Appell an die Teilnehmenden aus allen Einrichtungen, Vereinen und Verbänden richtete, die sich für Kinder, Jugendliche und Familien engagieren. Sein Tenor: Bevor überhaupt wieder Wissen und Unterrichtsstoff vermittelt werden könne, benötigten die Kinder und Jugendlichen nach den Monaten Corona-bedingter Isolation zunächst einmal ganz andere Unterstützung. Die Schülerinnen und Schüler seien es nicht mehr gewohnt, sich auszutauschen und sich auseinanderzusetzen. Es fehlten ihnen einfach das Gefühl von Sicherheit und verlässliche Perspektiven.

Probleme in der Pandemie Schulleitungen und Schulsozialarbeit berichten übereinstimmend von sich häufenden Problemlagen, wie zum Beispiel mehr Gewalt in der Schülerschaft, mehr Schulabsentismus, psychische Auffälligkeiten oder mangelnde Gruppenfähigkeit. Die Bestandsaufnahme ist ernüchternd. Gleichsam wird sie durch wissenschaftliche Studien gedeckt. Viele Kinder und Jugendliche fühlen sich durch die Pandemie seelisch belastet. Die Unsicherheiten der Corona-Krise haben viele Jugendliche verstört. Ihnen wurde die sichere Grundlage genommen,

die es braucht, um sich in eine Zukunft hineinzudenken, auf die es sich zu freuen lohnt.

Wenn Jugendliche die Frage nach ihrer Rolle in der Zukunft nicht beantworten können, weil die Zukunft von Angst und Sorgen verschleiert wird, sind psychische Krisen fast unvermeidlich. Dies insbesondere zusätzlich zu den ohnehin schon vielfältigen und ebenso erheblichen Herausforderungen, denen Kinder und Jugendliche in ihrer allgemeinen Entwicklung gegenüberstehen: Mobbing und Ausgrenzung, Leistungsdruck, Alkohol- und Drogenkonsum, Konflikte in Familie und Peergroup, Entwicklung und Umgang mit der eigenen sexuellen Identität, Trennung und Scheidung der Eltern, Liebeskummer, Essstörungen, Gewalterfahrungen innerhalb und außerhalb der Familie, Vernachlässigung, Armut und viele mehr.

Anlaufstelle Schulsozialarbeit In all solchen Situationen sind Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter am Lern- und Lebensort Schule neben den Lehrkräften wichtige Ansprechpersonen für Kinder und Jugendliche. Sie leisten individuelle Beratung, Begleitung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, arbeiten mit Eltern ebenso zusammen wie mit Lehrkräften und Schulleitungen. Sie sind aktiv in der Deeskalation und Konfliktlösung, arbeiten präventiv zur Förderung der sozialen, persönlichen und schulischen Entwicklung und begleiten Übergänge. Nicht zuletzt ist eine gut aufgestellte Schulsozialarbeit ein



DIE AUTORIN

Elke Kappen ist Bürgermeisterin der Stadt Kamen, Dezernentin für Familie, Jugend, Schule und Sport sowie Vizepräsidentin des Städte- und Gemeindebundes NRW

wichtiger Baustein zur Sicherung des Kinderschutzes. Für mich besteht kein Zweifel: Der Bedarf nach einer gezielten und abgestimmten Präventionsarbeit für ein gelingendes Aufwachen von Kindern und Jugendlichen ist aktuell drängender denn je. Und hier kommt der Schulsozialarbeit eine Schlüsselfunktion zu. Ich nehme bereits seit einiger Zeit immer lauter werdende Rufe aus Schulen und Fachverbänden, aber auch seitens der Wissenschaft nach einer deutlichen Intensivierung der Sozialen Arbeit in Schulen wahr - und kann das vor dem Hintergrund meiner Erfahrungen nur unterstreichen. Aktuell hat dies zum Beispiel Julian Schmitz, Professor für Kinder- und Jugendpsychologie an der Universität Leipzig, in einem Interview mit „Spiegel online“ vom 12. Januar 2022 formuliert.

Unterstützung und Prävention Schulen eignen sich aus meiner Sicht hervorragend, um Angebote und Strukturen der individuellen und psychosozialen Unterstützung, aber auch für eine starke Präventionsarbeit zu verankern. Schulen sind der einzige Ort, an dem alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von ihren Interessen, aber auch unabhängig von ihrer familiären, sozialen oder kulturellen Herkunft und einer möglichen „Nähe“ zu potenziellen Helfersystemen erreicht werden. Die Forderung von Julian Schmitz, für alle Kinder und Jugendlichen niedrigschwellige Angebote an psychosozialer Unterstützung in der Schule anzubieten, unterstreicht nach meiner Einschätzung die herausgehobene Rolle, die die Schulen für unsere Kinder und Jugendlichen haben. Und damit auch, welche Rolle Schulsozialarbeit in Zukunft haben muss.

Unsere Schulen sind viel mehr als Lehr- und Lernanstalten. Sie sind soziale Orte, Lebensorte. Hier treffen Menschen zusammen, die auf unterschiedlichen Ebenen in vielfältigen Konstellationen miteinander agieren. Für die Schülerinnen und Schüler sind die Schulen Orte des Austausches, des sich Messens, der Gemeinschaft und des Prägens. Mit der Diversifizierung unserer Lebensverhältnisse und -stile werden auch die Schülerschaften zunehmend heterogener. In diesem Zuge haben sich auch die Anforderungen an Schulen verändert: Neben der Vermittlung des Lernstoffes wird von diesen zunehmend auch ein Beitrag zur Persönlichkeitsbildung und zur Entwicklung sozialer Kompetenzen erwartet und erbracht.

Schulsozialarbeit im Wandel Mit dieser Entwicklung unterliegt auch die Schulsozialarbeit einem permanenten Wandel. Während sie lange Zeit vorwiegend an Haupt- und Gesamtschulen eingesetzt wurde, hat das Arbeitsfeld seit Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) eine große Expansion auch in allen anderen Schulformen erfahren. Sogenannte BuT-Schulsozialarbeit wurde vielerorts installiert. Lag der Fokus anfangs vor allem auf der Beratung, Motivation und Unterstützung von an-



FOTO: SHINTARTANYA - STOCK.ADOBE.COM

Die Corona-Pandemie belastet viele Kinder und Jugendliche



FOTO: AFRICA STUDIO - STOCK.ADOBE.COM

Auch die Kleinsten in der Grundschule benötigen häufig psychosoziale Unterstützung

spruchsberechtigten Familien bei der Antragsstellung für Leistungen aus dem BuT, bestimmen heute auch hier die Soziale Arbeit, Einzelfallhilfe und Präventionsarbeit das Profil.

Schulsozialarbeit sieht sich stetig wachsenden Bedarfen an Multiprofessionalität und interdisziplinären Herangehensweisen gegenüber. Sie ist vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen nicht mehr wegzudenken. Dies gilt übrigens für alle Schulformen. Oder vielmehr: Um den Ansprüchen gerecht werden zu können, ist noch deutlich mehr Schulsozialarbeit notwendig. Mit einer fachlich fundierten Konzeption muss sie fester Bestandteil des Lern- und Lebensortes Schule sein - mit dem Ziel, jedem Kind eine gelingende Bildungsbiografie zu ermöglichen.

Dauerhafte Finanzierung Doch so wichtig die Aufgabe und Rolle von Schulsozialarbeit auch ist: Die Rahmenbedingungen, unter denen sie stattfindet, spiegeln diese Relevanz nicht wider. Zwar wurde die Bedeutung der Schulsozialarbeit zuletzt durch die Neuaufnahme des § 13a in das Achte Sozialgesetzbuch gestärkt. Ein wichtiger Schritt, fehlte für dieses Arbeitsfeld an der Schnittstelle von Schule

und Kinder- und Jugendhilfe bislang eine eindeutige rechtliche Verortung. Entsprechende Ankündigungen zur Sicherung einer dauerhaften Finanzierung wurden von den unterschiedlichen Landesregierungen indes bislang nicht umgesetzt. Genau dies ist jedoch notwendig, um die Schulsozialarbeit langfristig vor Ort zu sichern, vorhandene Fachkräfte zu halten und die Attraktivität von Schulsozialarbeit für potenzielle Bewerberinnen und Bewerber zu erhöhen.

Dabei ist der bestehende Fachkräftemangel im Bereich der sozialen Berufe, der durch die Entwicklung weiterer neuer Arbeitsfelder für Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Sozialarbeiterinnen und -arbeiter auch in Schulen zusätzlich befördert wird, nicht zu verkennen. Um nicht missverstanden zu werden: Die Schaffung von zum Beispiel Stellen für „Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase“ sowie „Multiprofessionelle Teams im Gemeinsamen Lernen“ sind gut und richtig, schaffen sie doch verbesserte Möglichkeiten für eine individuelle und differenzierte Lernbegleitung von Schülerinnen und Schülern. Hier scheint der Bedarf von Schulsozialarbeit durchaus erkannt worden zu sein.

Konkurrenz um Fachkräfte In der Konkurrenz um die wenigen vorhandenen Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt haben Kommunen und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe als Anstellungsträger

der Schulsozialarbeit aber angesichts der eklatanten Unterschiede in den Rahmenbedingungen - um nur die Befristung, Verdienstmöglichkeiten und Urlaubsbeziehungsweise Ferienregelungen zu nennen - zunehmend das Nachsehen. Für die Schulsozialarbeit, und damit letztlich für die Kinder und Jugendlichen, ist das unverantwortlich.

Schulsozialarbeit kann ihre vielen positiven Wirkungen nur dann erfolgreich entfalten, wenn sie als fester Bestandteil einer gezielten und abgestimmten Präventionsarbeit anerkannt wird. Die Notwendigkeit von Schulsozialarbeit steht für mich hierbei außer Frage. Entsprechend notwendig ist es, sie quantitativ und qualitativ so auszustatten, dass wir den aktuellen Herausforderungen und Entwicklungen wirksam begegnen können.

Aktuell heißt das für mich: Es hat größte Bedeutung, alle Defizite, die die Corona-Krise bei den Schülerinnen und Schülern erzeugt hat, aufzuarbeiten. Ohne eine vernünftig ausgestattete und aufgestellte Schulsozialarbeit kann dies nicht gelingen. Dieser kommt hierbei eine besondere Rolle zu, da wir an den Schulen alle Kinder und Jugendlichen erreichen und unterstützen können, um Defizite und Belastungen zu überwinden. Spätestens, wenn uns dies gelungen sein sollte, werden hoffentlich alle Verantwortlichen festgestellt haben, dass die Schulsozialarbeit ein fester Bestandteil unseres Schulsystems sein muss. ●



Helfen Sie unter www.dkhw.de

Ihre Spende gibt Kindern ein gutes Bauchgefühl.

Zu viele arme Kinder sind übergewichtig oder ernähren sich einseitig. Für diese Kinder setzen wir uns ein. Nur mit guter Ernährung können sich Kinder körperlich gesund entwickeln.

 Deutsches Kinderhilfswerk

Spendenkonto • IBAN: DE23 1002 0500 0003 3311 11 • Bank für Sozialwirtschaft

Raumkonzepte für Schulen sollten sich immer an den speziellen Bedürfnissen der Schulgemeinde ausrichten



VISUALISIERUNG: MONTAG STIFTUNG JUGEND UND GESELLSCHAFT

Innovation im Schulbau ist notwendig und machbar

Die Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft setzt sich für Schulbauten ein, die eine hochwertige und zeitgemäße Bildung für alle unterstützen

Der Schulbau in Deutschland benötigt dringend Innovationen, damit die Architektur von Schulen die aktuellen Anforderungen in der Bildung unterstützen kann. Vorschriften und Normen, die auf veralteten Raumkonzepten basieren, erschweren jedoch noch immer ihre bauliche Umsetzung. Die Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft engagiert sich seit vielen Jahren dafür, neue Ideen und Planungsprozesse im Schulbau zu etablieren. Jetzt macht sie umfangreiches Planungswissen für eine innovative Schulbaupraxis auf der neuen Internetseite „Schulbau Open Source“ frei zugänglich. Kein Büro wird heute noch gebaut wie vor 100 Jahren - warum gibt es bei Schulbauten bis heute das alte Muster der „Klassenraum-Flur-Schule“ - nach

dem Prinzip: ein Klassenraum, eine Klasse, ein Fach, eine Lehrkraft? Dieses Modell ist heute nicht mehr zeitgemäß. Gesellschaftliche Veränderungen, veränderte Arbeits- und Lebenswelten, Inklusion, Ganztags und Digitalisierung stellen ganz neue Anforderungen an Schulbauten.

Grundlage guter Schulbauten Um den veränderten Anforderungen gerecht zu werden, braucht es nicht nur andere Planungsinhalte und Raumkonzepte, sondern auch angepasste Planungsprozesse. Deshalb setzt es sich auch bei der Planung neuer Schulbauten immer mehr durch, eine pädagogisch-räumliche Bedarfsplanung, eine sogenannte Phase Null, vor der eigentlichen Planung durchzuführen



DIE AUTORIN

Barbara Pampe ist Vorständin der Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft



Das Online-Tool der Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft macht Planungswissen für Innovationen im Schulbau zugänglich

MONTAGE: LABOR B, DORTMUND



Die Grundstruktur der Lernlofts der Gemeinschaftsschule Weimar kann nutzungsspezifisch durch den Ausbau und die Möblierung angepasst werden

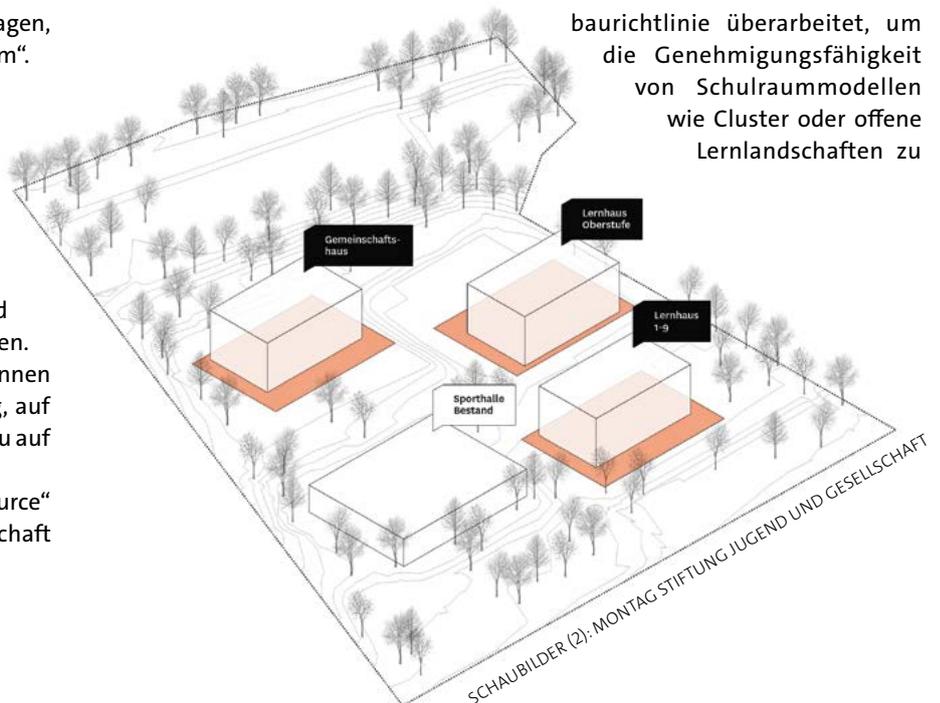
ren. Ziel ist es, an der Schnittstelle von Pädagogik und Architektur ein tragfähiges inhaltliches und räumliches Konzept zu entwickeln, das Effizienz, Bedarfsgerechtigkeit und Zukunftsfähigkeit des Bauvorhabens sicherstellt.

In dieser frühen Phase erarbeiten alle am Schulbau beteiligten Gruppen aus Pädagogik, Architektur, Politik und Verwaltung eine belastbare und nachhaltige Grundlage für ein erfolgreiches Projekt. Aus dieser Zusammenarbeit entstehen nicht zuletzt auch Akzeptanz und Identifikation der Schulgemeinde und der Kommune mit dem Projekt, die für die Nachhaltigkeit des Schulbaus entscheidend sind.

Wie eine solche Phase Null aussehen und was die Nutzerinnen und Nutzer einbringen können, ist in mehreren Handreichungen der Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft beschrieben, zum Beispiel im Buch „Schulen planen und bauen 2.0 - Grundlagen, Prozesse, Projekte“ oder in „Phase Null - Der Film“.

Schulbau Open Source Eine sorgfältig geplante Phase Null garantiert aber noch kein pädagogisch innovatives und architektonisch anspruchsvolles Schulgebäude. Die folgenden Planungsphasen sind weiterhin mit Normen und Richtlinien konfrontiert, die auf der Typologie der Klassenraum-Flur-Schule basieren und die Umsetzung anderer Raummodelle erschweren. Für kommunale Verwaltungen sowie für Planerinnen und Planer ist es eine große Herausforderung, auf der Basis von überholten Regularien im Schulbau auf neue Anforderungen zu reagieren. Mit dem neuen Online-Tool „Schulbau Open Source“ zeigt die Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft

Die drei Gebäude der Gemeinschaftsschule Weimar entstehen als kleinteilige Inseln im Park auf vorhandenen Höhenplateaus



anhand von Pilotprojekten, wie bestehende Empfehlungen, Richtlinien und Vorgaben des Baurechts mit den Anforderungen einer zukunftsfähigen Pädagogik zusammengebracht werden können. Dabei werden nicht nur Pläne und Planungsunterlagen zugänglich gemacht, sondern in Texten und Bildern detailliert erklärt, worin die Herausforderungen für die einzelnen Themen im Schulbau bestehen und wie sie in Pilotprojekten konkret gelöst wurden.

Als erstes Pilotprojekt dokumentiert Schulbau Open Source die Planung des Neubaus der Staatlichen Gemeinschaftsschule Weimar. Weitere Pilotprojekte werden folgen. So werden Innovationen im Schulbau anhand von konkreten Projekten nachvollziehbar und - durch die ausführliche Dokumentation - übertragbar für alle.

Bedarfsgerechte Richtlinien

Offenere Raumkonzepte wie beispielsweise Cluster oder offene Lernlandschaften kollidieren etwa beim Brandschutz mit der in der Musterschulbaurichtlinie zugrundeliegenden Raumorganisation von Klassenraum-Flur-Schulen. Dennoch ist es möglich, in enger Abstimmung mit den Genehmigungsbehörden innerhalb geltender Richtlinien eine Bewertung des Brandschutzes für Lerncluster und offene Lernlandschaften vorzunehmen.

Dazu hat die Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft zusammen mit dem Bund Deutscher Architekten, der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, der Technischen Universität Kaiserslautern, der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen sowie dem Verband Bildung und Erziehung 2017 die Studie „Brandschutz im Schulbau“ veröffentlicht. Auf deren Basis hat das

Land NRW dann 2020 seine Schulbaurichtlinie überarbeitet, um die Genehmigungsfähigkeit von Schulraummodellen wie Cluster oder offene Lernlandschaften zu

vereinfachen. Diese Entwicklung, die auch an anderen Orten bereits in Gang gesetzt ist, muss nun in der Breite die Praxis des Schulbaus erreichen. Herausforderungen bestehen zudem in der normkonformen Umsetzung des Schallschutzes und der Beleuchtung. Deutlich verändert haben sich auch die Anforderungen an die Ausstattung einer Schule. Während Möblierungskonzepte in der Vergangenheit zumeist auf die Ausstattung mit Tischen und Stühlen fokussierten, geht es heute darum, verschiedene Lehr- und Lernsettings zu unterstützen. Loses Mobiliar für das Arbeiten im Sitzen, Liegen oder in Bewegung wird ergänzt durch räumliche Nischen und Inseln. Mit dem Wandel zu Ganztagschulen berücksichtigt die Möblierung außerdem auch Rückzugs-, Bewegungs- und Freizeitmöglichkeiten. Loses und festes Mobiliar bedingen einander und können daher nur zusammen konzipiert werden. Aus diesem Grund muss die Möblierungsplanung viel früher und als integrierter Planungsbestandteil des Schulbaus erfolgen. Zu all diesen Themen bietet Schulbau Open Source eine genaue Einordnung und Dokumentation der aktuellen Anforderungen in Bezug zu geltenden Richtlinien und der schließlich gewählten und umgesetzten Lösung.

Investition in die Zukunft Innovation im Schulbau ist notwendig und schon jetzt überall möglich. Eine neue Kommunikations- und Planungskultur ermöglicht es, genehmigungsfähige Planungen für neue Lernraumkonzepte mit den zuständigen Behörden durch alle Leistungsphasen hindurch im Detail zu entwickeln. Wo das gelingt, entstehen aus veränderten pädagogischen Anforderungen neue Maßstäbe und Referenzen, die das System Schulbau in Deutschland nachhaltig verändern. Eine solche Veränderung ist die Voraussetzung dafür, dass Investitionen in Neubau-, Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen nicht am Bedarf vorbeigehen. Leistungsfähige Schulgebäude bilden die Infrastruktur für die Bildung heute und in Zukunft. Davon profitieren nicht nur Kinder und Jugendliche sowie Pädagoginnen und Pädagogen, sondern ganze Stadtviertel, Kommunen und Regionen. Kommunale Verwaltungen können zusammen mit ihren Schulgemeinden dazu beitragen, indem sie ihre Bedarfe formulieren und einfordern und sich so in den Planungsprozess einbringen. Auch dazu liefert Schulbau Open Source interessante Einblicke - und gute Argumente.

schulen-planen-und-bauen.de
schulbauopensource.de
montag-stiftungen.de



Kommunale Klimaziele ✓
Digitalisierung vorantreiben ✓
Sanierungsstau beseitigen ✓
Haushalt entlasten ✓

Wir helfen Ihnen, den Betrieb und die Erneuerung der öffentlichen Außenbeleuchtung zu geringeren Kosten und ohne Investition auszuschreiben

- ✓ Die bisherigen Haushaltsaufwendungen reduzieren sich um bis zu **30%** ab dem Leistungsbeginn des Betreibers
- ✓ Die oberirdische Beleuchtungsinfrastruktur wird ab Leistungsbeginn komplett erneuert (inkl. moderner Steuerungs- und Regelungstechniken) und für die fortschreitende Digitalisierung vorbereitet
- ✓ Der Energieverbrauch respektive die CO₂ Belastung reduziert sich um bis zu **80%**

Erfahren Sie mehr unter www.pagenä-gmbh.de oder rufen Sie uns an: (0201) 999 50 903



Der Umgang mit digitalen Medien und Inhalten wird in Schulen immer wichtiger

FOTO: ROBERT KNESCHKE - STOCKADOBEE.COM

Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen stärken

Um digitale Medien ihrem Alter entsprechend selbstbestimmt und verantwortungsbewusst nutzen zu können, brauchen Schülerinnen und Schüler kompetente Unterstützung

Der erste Schultag: Schulranzen und Schultüte sind mit Bedacht ausgewählt, liebevoll mit Heften und Stiften für den Unterricht sowie mit kleinen Überraschungen gefüllt. Ein Smartphone oder Tablet werden in der Grundschule nicht standardmäßig zum Handwerkszeug der Schülerinnen und Schüler zählen, immer häufiger jedoch beim Start in die weiterführende Schule. Denn digitales Lernen und Lehren bringt viele Vorteile: weniger schwere Bücher, digital bereitgestellte Lerninhalte und Unterrichtsabläufe, die selbstständiges Lernen im persönlichen Tempo ermöglichen.

Aus medienpädagogischer Sicht ist neben der Wissensvermittlung durch digitale Medien auch die Vermittlung von Wissen über digitale Medien Teil der „Schule der Zukunft“. Heranwachsende müssen befähigt werden, zu selbstständig und bewusst entscheidenden Mediennutzenden heranzuwachsen, denen ein angemessener Umgang von Medienangeboten selbstverständlich ist. Dabei benötigen Kinder kompetente Begleitung - im schulischen wie im familiären

Kontext. Einige Chancen und Herausforderungen der digitalen Schule werden im Folgenden skizziert.

Lernwelten im Wandel Digitale Lernmöglichkeiten im Schulalltag verändern nicht nur die Abläufe in der Wissensvermittlung, der Lernzielkontrollen und der Begleitung zur individuellen Kompetenzförderung. Hier finden sich Kinder in neue Vermittlungsformen ein und üben sich im besten Falle darin, Informationen zu sortieren, kritisch zu analysieren und eine eigene Haltung zu entwickeln. Für Kinder können sich in digitalisierten Lernangeboten spannen-



DIE AUTORIN

Kristin Langer ist Mediencoach der Initiative „SCHAU HIN! Was Dein Kind mit Medien macht.“



Auch die Vermittlung von Wissen über digitale Medien ist Teil der „Schule der Zukunft“

de Lernwelten erschließen, in denen spielerisch und viele Sinne ansprechend Inhalte vermittelt werden. Damit eröffnen sich oftmals vielfältige, motivierende Lernzugänge. Technisches Know-how mit Tablet, Computer und Co. lernen diejenigen neu, die Zuhause diese Möglichkeiten nur eingeschränkt haben.

Je nach Alter werden digitale Arbeitsformen zur Anstrengung und Kinder müssen lernen, die Schul- und Freizeitnutzung von Medien zu unterscheiden. Wichtig dabei ist auch: Ehrlich zu sich selbst zu sein und einschätzen zu lernen, wann ist viel Bildschirmzeit trotz aller Faszination einfach zu viel. Lehrkräfte und Eltern sind gut beraten, in allen Angelegenheiten des digitalen Lernens in einem konstruktiven Austausch miteinander zu stehen.

In den Phasen des Distanzunterrichtes während der Corona-Pandemie hat sich gezeigt, wie intensiv Lernende bei digitalen Schulformaten auf persönliche Unterstützung angewiesen sind. Sie benötigen Hilfe, um Lernsituationen richtig einzuordnen und zu verstehen und nicht immer lässt sich das familiär problemlos auffangen. Für Familien bedeutet das neben der Auseinandersetzung mit veränderten Lernformen auch das Prüfen und Abstimmen der - durchaus komplexen - Rahmenbedingungen, wie etwa Datenschutz, Privatsphäre, Gerätehaftung sowie Nutzung von Inhalten und hinsichtlich gesundheitlicher Belange.

Soziales (Er-)Leben im Umbruch Die Schulklasse ist neben der Familie und dem Freundeskreis für Kinder eine wichtige Sozialgemeinschaft. Was im heimischen Umfeld als plausibel erscheint, wird im Kontakt mit Gleichaltrigen in Frage gestellt oder als defizitär erlebt. Die digitale Welt spielt eine zunehmend große Rolle bei der Wertezuordnung Heranwachsender: Das teuerste Smartphone macht mich zum Star der Klasse, die meisten Followerinnen und Follower sind der Höhepunkt persönlicher Wertschätzung und Social-Media-Stars sind wie Freundinnen und Freunde von nebenan.

Zwischen Eltern und Kindern können aufgrund des sozialen Drucks Konfliktfelder entstehen. Soziales Miteinander in unterschiedlichen Welten muss erlernt, Regeln eingeübt und Risikofelder erkannt werden. Dazu zählt auch und vor allem, dass für Kinder sehr wichtig wird, den Umgang miteinander in der digitalen Welt zu erlernen, Kommunikation sinnhaft und vor allem fair zu gestalten. Das hilft, verletzendes Onlineverhalten - etwa Cybermobbing - zu vermeiden und einen passenden Mix aus digitaler und analoger Beziehungsführung zu leben.

Neue emotionale Erfahrungen Ausgegrenzt werden, Beleidigungen und Beschimpfungen erdulden, das Leben von Klassenkameradinnen und -kameraden in Echtzeit hautnah miterleben. All das und vieles mehr beschäftigt junge Heranwachsende, wenn sie im Klassenchat, über Messenger-Dienste



FOTO: CONTRASTWERKSTATT - STOCK.ADOBE.COM

Die vielfältigen digitalen Möglichkeiten eröffnen Schülerinnen und Schülern neue Lern- und Lebenswelten

Damit sich Kinder und Jugendliche sicher durch die mediengeprägte Welt bewegen können, brauchen sie Unterstützung



FOTO: GOODLUZ - STOCK.ADOBE.COM

oder andere digitale Wege kommunizieren. Regeln und Handlungsorientierung für das Verbreiten und Verarbeiten von Medieninhalten tun not. Das betrifft nicht nur die Inhalte, die im Klassenchat unbedacht angeklickt oder unerwünscht zugeschickt werden, deren Themenspektrum von brutalen Videos bis hin zu pornografischen oder sexualisierten Botschaften reicht. Auch die schier unerschöpflichen Nachrichten und geteilten Inhalte von TikTok, Instagram und YouTube bedürfen der Einordnung.

Neben Schutzmaßnahmen und Zugangsbeschränkungen sind hier ebenfalls aufmerksame Begleitende wichtig, um ein altersgerechtes Spektrum emotionaler Erfahrungswelten mitzugestalten. Eltern und pädagogische Fachkräfte können den Kindern zuhören, bei Bedarf trösten und sie emotional aufbauen oder helfen, Situationen einzuordnen. Ihnen Mut machen, in sich hineinzuhören, um herauszufinden, was sie überfordert. Auch Selbstvertrauen stärken und Kindern etwas zutrauen, sind wichtig, so dass sie zu starken Persönlichkeiten heranwachsen, die sich zu helfen wissen, wenn es brenzlich wird.

Mehr Medienkreativität Kreativ mediale Inhalte zu gestalten, ist aus meiner Sicht eine der spannendsten Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus der Digitalisierung für Heranwachsende

ergeben hat. Im Vergleich zu früheren Generationen sind Foto-, Video- und Audioproduktion mit oft kostenfreien Tools für alle Altersgruppen leicht zugänglich. Aktive Medienproduktion kann zu einem prozess- und lebensweltorientierten Lernen beitragen, Kinder erleben sich neu in ihrer Selbstwirksamkeit und setzen ihre Fertigkeiten zielgerichtet ein: bei der Präsentation von Referaten, ebenso wie im Podcast der Schülervertretung, dem Videofilm zum Wettbewerbs-Thema „Meine Schule für den Klimaschutz“ oder der Dokumentation des gemeinsamen Projekts mit der Partnerschule.

Außerschulisch ist Medienkreativität oft unbewusst und intuitiv anteilig bei der Beziehungspflege in sozialen Netzwerken anzutreffen. Zudem ist sie identitätsbildende Komponente für Heranwachsende bei der Selbstdarstellung und Beschäftigung mit medialen Vorbildern. Das Potenzial junger kreativer Köpfe bietet Raum für neue Herangehens- und Sichtweisen - sowohl im schulischen wie im familiären Umfeld.



Initiative „SCHAU HIN! Was Dein Kind mit Medien macht.“

Die Initiative „SCHAU HIN! Was Dein Kind mit Medien macht.“ wurde 2003 ins Leben gerufen. Sie unterstützt Eltern und Erziehende dabei, sich über digitale Medien zu informieren und sensibilisiert für ihre Chancen und Risiken. Die Internetseite schau-hin.info bietet Handlungsempfehlungen zu verschiedenen Medienbereichen, wie zum Beispiel Smartphone und Tablet, Soziale Netzwerke, Games, Medienzeiten und Streaming. Eltern können ihre individuellen Fragen an zwei Mediencoaches stellen und sich bei kostenlosen Digitalen Elternabenden informieren. Hinter „SCHAU HIN!“ stehen vier starke Partner: das Bundesfamilienministerium, die öffentlich-rechtlichen Sender Das Erste und ZDF sowie die AOK - Die Gesundheitskasse. ●

Abschlussvisionen Kindern wünsche ich positive Erlebnismomente in digitalen Welten sowie fachkundige, interessierte, geduldige und weitsichtige Begleitende in Schule und Elternhaus, die sowohl den notwendigen Schutzanspruch im Blick haben als auch den Gedanken angemessener digitaler Teilhabe. Wenn Kinder in Städten und Gemeinden heranwachsen, in denen Eltern und pädagogische Fachkräfte Fort- und Ausbildungsangebote antreffen, die sie fit machen für ihre Aufgaben, wäre dies großartig. Den jüngeren wie den erwachsenen Beteiligten Mittel für medienkreative Produktionen an die Hand zu geben, sowie einen konstruktiven Austausch über die Digitalisierung in familiären- und schulischen Prozessen zu fördern, wäre im Sinne der Kinder eine weitere, gute Grundlage. ●



FOTO: PETER GWIAZDA/WÜBBEN STIFTUNG

Orte der Begegnung, Beratung und Bildung für Familien

Mit Unterstützung der Wübben Stiftung und der Auridis Stiftung entwickeln sich immer mehr Grundschulen in Nordrhein-Westfalen zu Familiengrundschulzentren

Die Wand zur Schule ist weg!“ - so lautet die Aussage einer Mutter zur Beschreibung dessen, was ein Familiengrundschulzentrum bewirken kann. Genau das verdeutlicht die Zielsetzung, die hinter dem Modell der Familiengrundschulzentren steckt: Schulen für Familien öffnen sowie Eltern ermutigen, am Schulleben mitzuwirken und damit partizipativer Partner im Bildungsverlauf ihrer Kinder zu sein.

Grundsätzlich neu ist diese Idee nicht. 2014 hat sich die Stadt Gelsenkirchen auf den Weg gemacht, das Modell der Familienzentren in Kitas auf den Grundschulbereich zu übertragen. Im Rahmen einer Entwicklungspartnerschaft mit der Wübben Stiftung sind in der Zeit von 2015 bis 2019 fünf weitere Familienzentren an Grundschulen in Gelsenkirchen gegründet und erprobt worden. Mittlerweile haben 54 Kommunen in Nordrhein-Westfalen rund 130 Familiengrundschulzentren gegründet und sorgen mit ihren positiven Erfahrungen für die weitere Verbreitung der Idee in NRW und anderen Bundesländern.

Erziehungs- und Bildungspartnerschaft Die Kernmerkmale der Familiengrundschulzentren



DER AUTOR

Michael John ist Programmleiter für Familiengrundschulzentren bei der Wübben Stiftung



Im Familiengrundschulzentrum an der Mammutschule in Ahlen sind Schülerinnen und Schüler und Eltern gleichermaßen willkommen

sind getragen von der Vision, Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrer Herkunft faire Bildungs- und Entwicklungschancen zu ermöglichen und dabei die Eltern in die gemeinsame Erziehungs- und Bildungspartnerschaft einzubinden. Grundschulen entwickeln sich im Rahmen eines

Schulentwicklungsprozesses zu Familiengrundschulzentren weiter, die Kindern einen optimalen Raum innerschulisch und innerfamiliär - bieten, um sich bestmöglich zu entfalten.

Im Idealfall verzahnen Familiengrundschulzentren formale, non-formale sowie informelle Bildung und gestalten ein vielfältiges Angebotsportfolio. Leitend dabei soll sein, die Bereiche Kinder- und Jugendhilfe sowie Schule nicht getrennt voneinander zu sehen, sondern ein Gesamtsystem zu schaffen, das unterschiedliche Bedarfe aller Familien am Lern- und Lebensort Schule in den Blick nimmt und die Angebote darauf abstimmt. Praktisch werden alle „Akteure“, die einen Erziehungs- und Bildungsauftrag haben - in diesem Fall Eltern, Schule sowie Kinder- und Jugendhilfe - systematisch zusammengebracht.

Gemeinsamer Schulentwicklungsprozess Mit der Entscheidung, ein Familiengrundschulzentrum zu werden, entwickeln sich Grundschulen im Angebots- und Leistungsportfolio ergänzend zum Ganzttag, der Schulsozialarbeit und anderen Angeboten qualitativ und quantitativ weiter und bieten ein noch breiteres solides Fundament zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags an Schulen. Dies geschieht idealerweise in gemeinsamer Verantwortung von Kinder- und Jugendhilfe sowie Schule.

Für Kommunen bedeutet dies einerseits, das Themenfeld Familiengrundschulzentren in kommunalen Bildungskonzepten zu verankern, und andererseits, sich in Schulentwicklungsprozesse einzubringen sowie Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Bewährt hat sich die Schaffung einer Koordinationsstelle auf kommunaler Ebene, um die Schnittstellen von Kommune zu Schulen zu gestalten und den Familiengrundschulzentren fachliche Begleitung zu gewährleisten.

In Ahlen zum Beispiel liegt die Koordination der insgesamt vier Familiengrundschulzentren in Persona-

union bei der Netzwerkkoordination der kommunalen Ahlener Präventionskette. Die Präventionskette ist im Fachbereich Jugend, Soziales und Integration angesiedelt. Die vier Familiengrundschulzentren werden in Ahlen komplett durch kommunale Mittel finanziert.

Bedarfsgerechte Angebote Durch die niedrigschwellige Zugänge eines Familiengrundschulzentrums können Eltern einfacher partizipieren. Aufgrund des vernetzenden sowie kooperationsfördernden Auftrags von Familiengrundschulzentren werden für Eltern Räume und Gelegenheiten geschaffen, Rückmeldung zu lern- und erziehungsrelevanten Themen zu erhalten und Lernprozesse selbst mitzugestalten. Sie erhalten damit nicht nur die Möglichkeiten, sich aktiv zu beteiligen, sondern erleben ein System, das Hilfsbedarfe und Unterstützungsnotwendigkeiten erkennt und in der Lage ist, diese entweder selbst zu bearbeiten oder zielorientiert in andere Systeme zu vermitteln.

Dies wird möglich, da Familiengrundschulzentren den Auftrag haben, Angebote zu bündeln. Um Doppelstrukturen zu vermeiden, greifen sie im Idealfall auf vorhandene Angebote, zum Beispiel der Familienbildung, Erziehungsberatung oder Schuldnerberatung, zurück. Zu den niedrigschwelligen Angeboten gehören etwa Nähkurse, Koch-AGs, Bastel- und Sportangebote, Theaterprojekte, Computerkurse, Sprachkurse sowie Informationsveranstaltungen zum Umgang mit digitalen Medien oder zu Erziehungsfragen.

Damit werden Anlässe geschaffen, in denen durch gemeinsames Tun Beziehungen und Gespräche entstehen, die es einfacher machen, auf die Lebenslagen und Bedürfnisse von Eltern und Familien einzugehen. Familien erleben zum Beispiel Lehrerinnen und Lehrer, die sich in Familiengrundschulzentren mit einbringen - losgelöst von Lern- und Leistungskontexten, die oftmals mit negativen Rückmeldungen einhergehen. Lehrkräfte haben die Möglichkeit, Fami-

Der Außenbereich des Familiengrundschulzentrums bietet Spiel- und Sportmöglichkeiten



FOTO: PETER GWIAZDA/WÜBBEN STIFTUNG



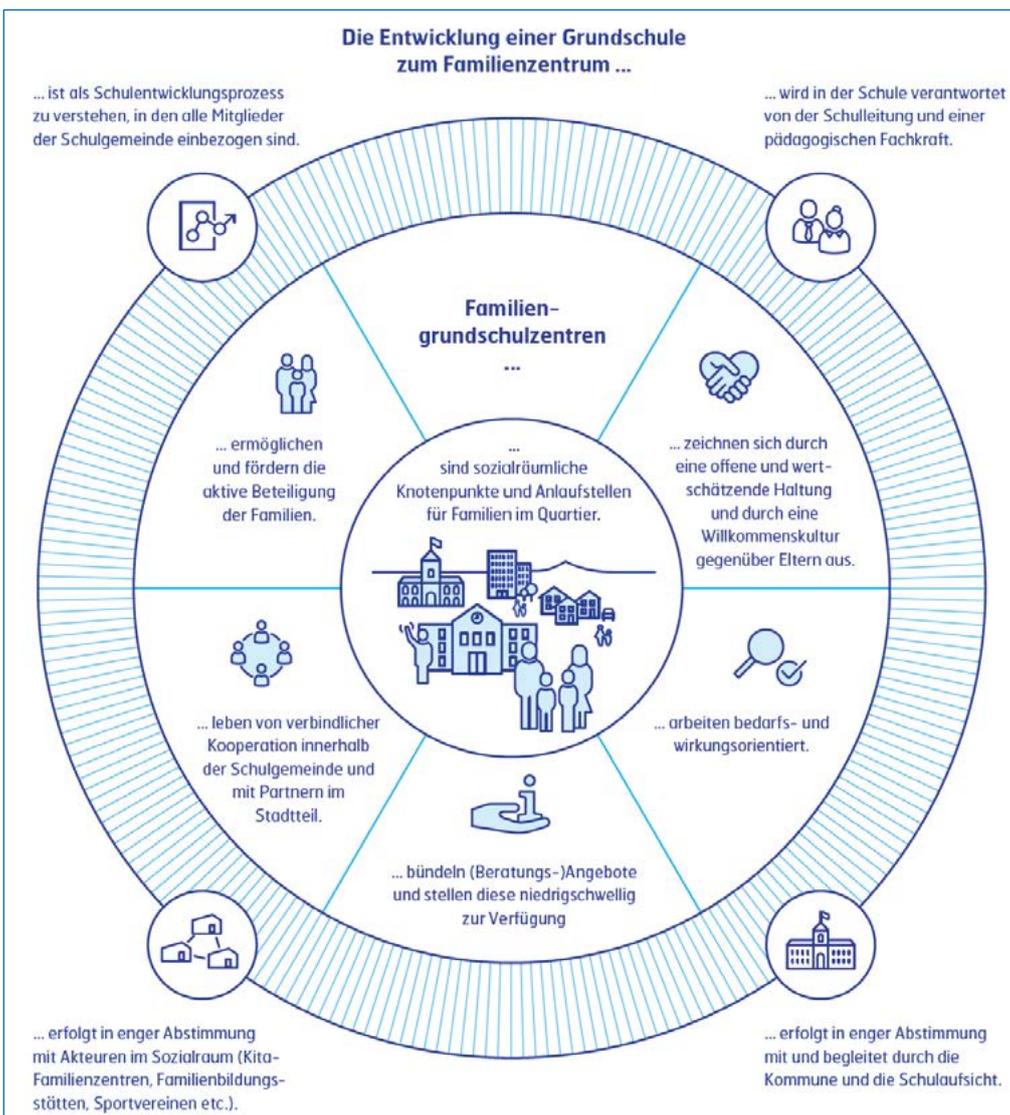
Die an der Initiative beteiligten Kommunen teilen Erfahrungen und Wissen und unterstützen sich gegenseitig

terrichtlichen Kontext begegnen können. Oftmals negative Erfahrungen, die viele Eltern in ihrer eigenen Lernbiografie gemacht haben, können durch neue positive Erlebnisse in und mit Schule ersetzt werden.“ Insbesondere an Schulen in Brennpunkten, die im Fokus der Stiftungsarbeit stehen, sind diese positiven Erfahrungen wichtig.

Unterstützungsangebote in NRW Seit 2020 bestehen in Nordrhein-Westfalen zwei Förderlinien zur Finanzierung von Familiengrundschulzentren durch das Land. Die Förderrichtlinie des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) sieht den Aufbau einer kommunalen Präventionskette vor, in der Familiengrundschulzentren ein Baustein sind. Die Förderung des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) richtet sich ausschließlich an Kommunen im Ruhrgebiet. Viele Kommunen bedienen sich weiterer Projektfinanzierungen oder haushaltseigener Mittel. Finanziert werden in der Regel personelle Ressourcen zur Leitung des Familiengrundschulzentrums und zur Koordinierung

auf kommunaler Ebene. Begleitet werden die Kommunen durch die Landeskoordinierungsstelle des ISA e.V. (MSB) und die Landesjugendämter (MKFFI). Die Wübben Stiftung und Auridis Stiftung haben mit der Initiative Familiengrundschulzentren NRW ein Begleit-, Unterstützungs- und Austauschformat geschaffen, dass sich grundsätzlich an alle Kommunen richtet, die im Themenfeld Familiengrundschulzentren aktiv sind. Hier werden unter anderem ein Offenes Leitungscafé, Fachveranstaltungen, Arbeitskreise und Hospitationen geboten. Aktuell sind 21 Kommunen Mitglied. Im Neunten Familienbericht der Bundesregierung werden Familiengrundschulzentren als Möglichkeit zur Entlastung und Befähigung von Eltern genannt. Die durchgeführte Evaluation zur Familienbildung in NRW durch die Prognos AG im Auftrag des MKFFI kommt zu dem Ergebnis, dass die Kooperation der Familienbildung mit Schulen ausgebaut werden könnte. Auch weitere Akteure sprechen sich dafür aus, mehr Familiengrundschulzentren zu gründen.

Familiengrundschulzentren zeichnen sich durch spezielle Merkmale aus



familiengrundschulzentren-nrw.de

In Bad Honnef fängt Bildung für nachhaltige Entwicklung - hier die vierte Klasse der St. Martinus-Schule - bereits in der Grundschule an



FOTOS (3): STADT BAD HONNEF

Globales Lernen als Schlüssel für nachhaltige Zukunft

Die Stadt Bad Honnef hat Bildung für nachhaltige Entwicklung bereits 2010 im Leitbild der Stadt festgeschrieben und seitdem erfolgreich in der lokalen Bildungslandschaft verankert

Die Stadt Bad Honnef und ihre Schulen leisten vorbildliche Arbeit zur Verankerung des weltweit anerkannten Bildungskonzeptes der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) auf kommunaler Ebene. Das zeigen mehrfache Auszeichnungen für das Engagement der Stadt und ihrer Schulen durch die Deutsche UNESCO-Kommission und das Bundesministerium für Bildung und Forschung - aktuell im Jahr 2021 als erste Kommune im Weltaktionsprogramm BNE.

BNE als Leitbild Die Arbeit am Thema Bildung für nachhaltige Entwicklung hat in Bad Honnef bereits eine Historie, die 2010 ihren Anfang nahm. Damals erklärt die Stadt BNE zum Leitbild und konkretisiert ihre Bestrebungen seitdem in regelmäßigen Abständen mit Ratsbeschlüssen zu zukunftsfähigen Selbstverpflichtungen, wie etwa die „2030-Agenda für nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten“. Sie ist Mitglied im bundesweiten Partnernetzwerk „Kommunen der BNE“, einem innovativen Gremium des Nationalen Aktionsplans und damit dem deutschen Beitrag zum UNESCO-Weltaktionsprogramm „BNE 2030“.

Auf Landesebene agiert die Stadtverwaltung als aktive und verlässliche Partnerin der Kampagne „Schule der Zukunft - Bildung für Nachhaltigkeit“. Sie unterstützt mit ihrer Partnerschaft alle ortsansässigen Schulen bei der Entwicklung und Ausgestaltung der

systemischen Veränderungen, die notwendig sind, um die BNE-Kompetenzen der Lehrenden und Lernenden zu fördern und Zukunftsfähigkeit zu vermitteln. Ziel ist es, geeignete Themen anzuregen und Fragestellungen zu diskutieren sowie das Wissen zu vermitteln und die Fähigkeiten zu fördern, die es braucht, um in einer komplexen globalen Welt zukunftsfähige Lösungen zu den drängenden Fragen der Zeit zu finden.

Kommunale Querschnittsaufgabe „Die zukunftsorientierte Gestaltung des Gemeinwesens stellt Kommunen aktuell vor große Herausforderungen. Umso wichtiger ist die Verknüpfung von nachhaltiger Entwicklung und Bildung für nachhaltige Entwicklung“, sagt Otto Neuhoff, Bürgermeister der Stadt Bad Honnef. Er versteht BNE als kommunale Querschnittsaufgabe und als Chance für kommunale Nachhaltigkeitsentwicklung. „Denn Interesse und Motivation zu einer nachhaltigen Entwicklung unseres Gemeinwesens und Mitgestaltungsmöglichkeiten im transformativen Prozess kann man lernen, insbesondere auch in Bad Honnefer Schulen“, so Neuhoff.

Auf kommunaler Ebene stehen den Bad Honnefer Schulen aller Schulformen die Partnerinnen und Partner des Netzwerkes „Bad Honnef lernt Nachhaltigkeit“ zur Seite. Das führt zu einem wirkungsvollen Synergieeffekt - erwachsen aus der Bereitschaft von



DIE AUTORIN

Johanna Högner ist Leiterin des Stabsbereichs Bürgermeister/Wirtschaftsförderung der Stadt Bad Honnef



Schülerinnen und Schüler legen Bienenwiesen mit Bienenhotels an



Schulen, sich für die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern zu öffnen und sich im schulischen Umfeld zu engagieren. Denn BNE fördert Kompetenzen, die gerade im Hinblick auf die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zu zukunftsfähigem Denken und Handeln befähigen.

Gemeinsam stellen sich Verwaltungsangestellte unterschiedlicher Ressorts, Betriebsleiter kommunaler Eigenbetriebe, Unternehmen und Vereine seither mit Pädagoginnen und Pädagogen und deren Schülerinnen und Schülern die Frage, wie eine sozial gerechte, wirtschaftlich erfolgreiche und ökologisch verträgliche kommunale Entwicklung gestaltet werden kann. Sowohl heute als auch zukünftig lebende Generationen in Bad Honnef sollen ein gutes Leben führen können. Dazu haben die Akteurinnen und Akteure vor kurzem eine Absichtserklärung formuliert und widmen sich nun in ihrer gemeinsamen Bildungsarbeit vordringlich den Themen Begrenztheit der Ressourcen, Anpassung an die Folgen des Klimawandels, Biodiversität und Demografie. Sie nehmen mit ihrer Arbeit Bezug zu den 17 sogenannten Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen.

Kinder der Theodor-Weinz-Gemeinschafts-grundschule sind regelmäßig als Energie-Detektive unterwegs

Gute Beispiele Das Abwasserwerk der Stadt Bad Honnef bildet im Rahmen des Lehrplans „Sachunterricht an Grundschulen“ Kinder zu Abwasser-Botschafterinnen und -Botschaftern aus. Dabei führt die Klasse Experimente zur Abwasserreinigung, ein Frühstück zum Thema virtuelles Wasser und ein Quiz durch. Die Aktion endet mit der Auszeichnung der Kinder als Abwasserbotschafterinnen und -botschafter und einer Anlagenbesichtigung. Die Kinder geben ihr neu erworbenes Wissen im Nachgang in der Schule und zu Hause weiter. Sie lernen mehrdimensional zu denken und erarbeiten am Ende der Veranstaltung individuelle Formate, um die Kreislaufressource Wasser zu schützen. Damit nimmt die Bildungsmaßnahme Bezug zum UN-Nachhaltigkeitsziel „Hochwertige Bildung“ (SDG 4) sowie „Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen“ (SDG 6).

Bad Honnefer Schulen aller Schulformen steht es darüber hinaus frei, jederzeit, so sich Lehrplanbezüge oder schulische Zusammenhänge ergeben, Anfragen an das Versorgungsunternehmen Bad Honnef AG (BHAG) zu richten. Das regional tätige Stadtwerk bietet Unterrichtseinheiten, Workshops, Projekttag, Aktionen und die Ausleihe wirkungsvoller Forscherkoffer im Themenfeld von Trinkwasser und Energie an, um Schulen auf ihrem Weg hin zu ressourcenschonenden und energiesparenden Einrichtungen zu unterstützen. Die Initiative nimmt ebenfalls Bezug zu den SDGs 4 und 6 sowie den weiteren Zielen „Nachhaltige Städte“ (SDG 11) und „Leben unter Wasser“ (SDG 14).

Biologische Vielfalt Darüber hinaus engagiert sich das gesamte Bad Honnefer Nachhaltigkeitsnetzwerk mit Unterstützung des Amtes für Umwelt und Stadtgrün am Aufbau eines Bad Honnefer Bienenweges zur Förderung der Biodiversität. Technikklassen einer Realschule bauen Bienenhotels und Rankhilfen für bienenfreundliche Pflanzen. Grundschulkinder sammeln und bearbeiten Nistmaterial für heimische Insektenarten und Garten-Arbeitsgemeinschaften legen Blühstreifen und Totholzhecken an. Diese Projektarbeit muss verlässlich und langfristig geleistet werden. Daher gelten die aktuellen Selbstverpflichtungen der Schulen und Partner, die einen Beitrag zu den SDGs 4 und 11 sowie dem Ziel „Leben an Land“ (SDG 15) leisten, mindestens bis zum Jahr 2030. Aktuell arbeitet das Netzwerk gemeinsam an der Planung und Umsetzung eines Klimaanpassungsprojekts mit Bezug zu den UN-Zielen „Gesundheit und Wohlergehen“ (SDG 3), „Hochwertige Bildung“ (SDG 4) sowie „Maßnahmen zum Klimaschutz“ (SDG 13) unter dem Fokus der Vermeidung von Hitzeinseln und der Erarbeitung grüner Lösungen. Dieses Projekt soll über alle Schulen hinweg zu einem Crowd-Mapping-Projekt für die gesamte Bad Honnefer Bürgerschaft weiterentwickelt werden, um Nachhaltigkeitsorientierung und bürgerschaftliches Engagement zu fördern.



Jugendliche können ihre Anliegen in einer öffentlichen Ratssitzung vortragen



DIE AUTORIN

Nora Boutaoui ist Projektreferentin Jugend entscheidet bei der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung

Jugend entscheidet - ein Booster für die Kommunalpolitik

Beim Programm „Jugend entscheidet“ der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung geben Kommunen konkrete Entscheidungen in die Hände von Jugendlichen

Das Vertrauen in die Demokratie hängt davon ab, wie Menschen sie vor Ort erleben - und dieses Vertrauen kann man nicht früh genug aufbauen. Aus dieser Überzeugung heraus hat die Gemeinnützige Hertie-Stiftung das Programm „Jugend entscheidet“ entwickelt. Es hilft Städten und Gemeinden, junge Menschen zwischen zwölf und 17 Jahren in die Politik einzubeziehen. Dabei ist der Name Programm: Die beteiligten Kommunen hören Jugendliche nicht nur an, sondern sie geben eine konkrete lokalpolitische Entscheidung an sie ab.

Praxisgerechtes Verfahren „Jugend entscheidet“ bietet ein ebenso innovatives wie praktisches Beteiligungsverfahren, das den Abläufen der Kommunen Rechnung trägt, aber auch viele Entfaltungsmöglichkeiten für die Jugendlichen bietet. Es nimmt die Erkenntnis ernst, dass sich junge Menschen heute aktionsorientierter und stärker themenbezogen als langfristig und in festen Strukturen engagieren.

In den vom Projektpartner „Politik zum Anfassen e.V.“ moderierten Thementagen entwerfen die Jugendli-

chen ihre Ideen und formulieren sie zu konkreten Anliegen. Aus den Vorschlägen erarbeiten Kommunalpolitik und -verwaltung Anträge für den Stadt- oder Gemeinderat, über die die Jugendlichen schließlich entscheiden. Der Rat übernimmt diese Entscheidung in einer öffentlichen Sitzung.

In „Jugend entscheidet“ bekommen die beteiligten Kommunen Raum, ihre Visionen für Jugendbeteiligung auszuprobieren. Neben den zentralen Veranstaltungen der Thementage und der Ratssitzung, berät die Gemeinnützige Hertie-Stiftung die Kommunen auch dabei, Jugendbeteiligung langfristig zu verankern. Auch hier geht es darum, individuelle Lösungen zu finden: ob regelmäßige Thementage oder ein Jugendforum, entscheidend ist, was zur Kommune passt.

Teilhabe in Windeck Seit Anfang 2021 begleitet die Gemeinnützige Hertie-Stiftung bundesweit zehn Kommunen auf diesem Weg, darunter auch drei in Nordrhein-Westfalen. Für Alexandra Gauß, die seit 2018 als Bürgermeisterin in Windeck im Rhein-Sieg Kreis die Geschicke der Gemeinde führt, war die Fra-



Im Rahmen von moderierten Thementagen erarbeiten die Jugendlichen konkrete Ideen

ge sozialer Teilhabe einer der Gründe, sich bei „Jugend entscheidet“ zu bewerben.

„Als ländlich geprägte Kommune, die aus 66 Dörfern auf 108 Quadratkilometern besteht, suchen wir nach neuen Wegen, Jugendliche anzusprechen und einzubinden. Denn unsere Jugendlichen wollen mitreden - und sie sind oft strukturell benachteiligt. Armut im ländlichen Raum ist unsichtbar - sie äußert sich in Nicht-Teilhabe am sozialen Leben. Wir möchten allen jungen Menschen - unabhängig von ihrer sozialen Herkunft - die Möglichkeit geben, sich einzubringen und ihren Bedürfnissen und Wünschen eine Plattform bieten, so Gauß.

Doch wie stellt man dabei sicher, dass nicht nur Jugendliche mit an Bord sind, die bereits lokalpolitisch engagiert sind? Das ist kein Selbstläufer: Jugendliche gelingend anzusprechen und für Jugendbeteiligung zu interessieren, braucht sowohl individuelle als auch kreative Lösungen. Ob eine Plakataktion und aufsuchende Ansprache von Jugendlichen wie in Windeck, eine Stadtrallye per App oder ein Grillfest mit dem Bürgermeister - die Kommunen probieren aus, was zu ihrer Gemeinde und ihren Jugendlichen passt. In Windeck nahm unter anderem die Freiwillige Jugendfeuerwehr mit einer großen Gruppe Jugendlicher an der Themenwahl teil. Das zeigt auch, wie wichtig es ist, Vereine, soziale Träger und Schulen vor Ort in „Jugend entscheidet“ miteinzubeziehen.

Beteiligung in Warburg Knapp 250 Kilometer nördlich von Windeck ist Tobias Scherf in Warburg gerade neu ins Rathaus gewählt worden, als die Hansestadt in das Hertie-Programm aufgenommen wird. „Wir sehen in dem Projekt ‚Jugend entscheidet‘ die Chance, Mitwirkung und Mitbestimmung von Ju-

gendlichen zu implementieren und dauerhaft einen Austausch zu bewirken. Die Kommune kann sich dadurch positiv in eine Richtung entwickeln, die ihre Attraktivität für junge Menschen erhöht“, so Scherf. Auch die Mehrheit im Stadtrat stehe hinter mehr Jugendbeteiligung.

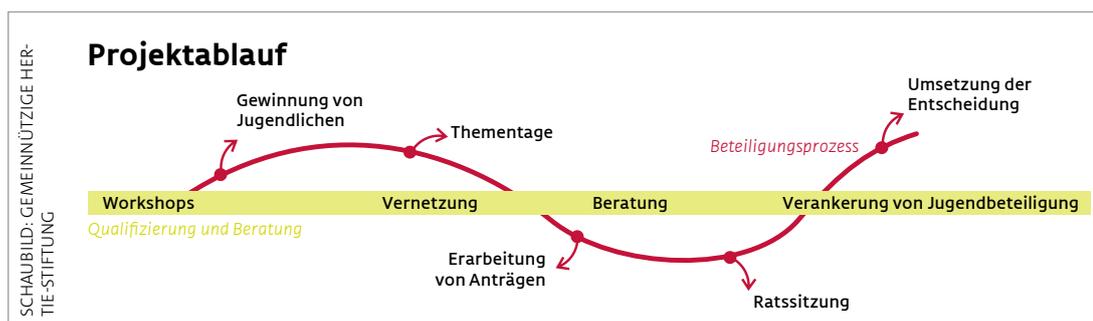
Das kann in der Praxis dennoch allen Beteiligten einiges abverlangen. So stellten in Warburg kurz vor der Ratssitzung die Jugendlichen einen Antrag, zwei ihrer in der Themenwahl eingebrachten Vorschläge, den Bau eines Skateparks und die Gestaltung eines Platzes für Jugendliche, zusammenzufassen - entgegen dem geplanten Verfahren. Die Idee: So können sich alle, auch die nicht am Rollsport interessierten Jugendlichen, gemeinsam an einem Ort aufhalten. Gute Argumente überzeugen - so auch den Rat. Der Antrag wurde zugelassen und als von den Jugendlichen favorisierte Option durch den Rat gewählt. Gutes Regieren heißt vor diesem Hintergrund als Kommune flexibel zu sein, in den Austausch - und durchaus eine Aushandlung - zu treten und konstruktive, realisierbare Vorschläge der jungen Menschen aufzugreifen. Dies ist aber nicht gleichbedeutend mit einem „Wünsch Dir was“ für Jugendliche. Es erfordert von Politik und Verwaltung durchaus Mut, der sich jedoch lohnt. Die beteiligten Kommunen sehen „Jugend entscheidet“ als Investition in die Zukunft.

Einbindung in Kalletal Dieser Gedanke treibt auch Bürgermeister Mario Hecker aus Kalletal im Kreis Lippe an. Hier wird Nachhaltigkeit großgeschrieben, die Einbindung von Jugendlichen bietet sich gerade bei diesem Thema an. „Die Politik und die teils über Jahrzehnte hinweg eingefahrenen Strukturen in der Parteienlandschaft sollen im Sinne einer nachhaltigen Gemeindeentwicklung aufgebrochen werden. Wir wollen Freiraum für junge und mutige Ideen eröffnen und Jugendliche zu einem dauerhaften politischen Engagement bewegen“, so Hecker.

In Kalletal heißt das, sie an der konkreten Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie zu beteiligen. Denn, so bringt es Mario Hecker auf den Punkt: „Wir möchten, dass die Jugendlichen nicht nur mitreden, sondern sich konkret Gedanken machen und am Schluss auch über Projekte entscheiden. Denn es gibt nichts Schlimmeres, als mitmachen zu wollen und es nicht zu dürfen.“

Diesen „Spirit“, die Ideen und Anliegen junger Menschen nicht nur anzuhören, sondern als gestalterisches Potenzial für Kommunalpolitik zu begreifen, ist der Kerngedanke von „Jugend entscheidet“. Denn Demokratie kann man üben. Und man übt sie am besten durch eigenes Tun.

Parallel zum Beteiligungsprozess mit verschiedenen Veranstaltungsformaten erhalten die Kommunen individuelle Beratung zur Verankerung von Jugendbeteiligung



Ein ehrenamtliches
kommunales
Mandat im Stadt-
oder Gemeinderat
nimmt viel Zeit in
Anspruch



FOTO: STADT AHAUS

„Es gibt nichts Gutes, außer man tut es“

Forschende der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg haben Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker in Nordrhein-Westfalen zur zeitlichen Belastung ihres Ehrenamtes befragt

Es gibt nichts Gutes, außer man tut es“ - diese seinerzeitige Forderung von Erich Kästner nach mehr Zivilcourage kann bei näherer Betrachtung zum Leitsatz vieler ehrenamtlich Tätigen erklärt werden. Insbesondere im kommunalen Ehrenamt finden sich Akteurinnen und Akteure, die an vielen „Fronten“ aktiv sind und ein enormes Maß an zeitlichen und persönlichen Ressourcen aufbringen und verbrauchen, um sich für das eigene Viertel, die eigene Ortschaft oder für die eigene Stadt oder Gemeinde und ihre Bürgerinnen und Bürger einzusetzen.

Im Rahmen eines Forschungsprojektes im Studiengang „Nachhaltige Sozialpolitik“ an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg wurde dem zeitlichen Aufwand für das kommunale Ehrenamt nun in einem ersten Schritt nachgegangen. Dazu wurden unter anderem qualitative Leitfadeninterviews mit kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern verschieden großer Kommunen in Nordrhein-Westfalen durchgeführt.

Auswahl der Befragten Das Forschungsfeld umfasste eine gezielte Auswahl nordrhein-westfälischer Kommunen, die zunächst nach kreisfreien und kreisangehörigen Städten sowie nach sonstigen kreisangehörigen Gemeinden unterteilt wurden. Aus jeder

Kategorie wurde - gemessen an der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner - jeweils eine große, mittlere und eine kleine Kommune ausgewählt.

Die Auswahl der Interviewpartnerinnen und -partner erfolgte merkmalsbasiert nach einer bewussten Fallauswahl mit dem Ziel, subjektive Sichtweisen und Relevanzsysteme von ehrenamtlichen Kommunalpolitikerinnen und -politikern in Erfahrung zu bringen. So wurde auf eine gleichmäßige Geschlechterverteilung sowie auf eine breite Streuung hinsichtlich der Parteizugehörigkeit geachtet. Merkmale wie die Erwerbstätigkeit sollten die Auswahl vorab nicht beeinflussen, sondern dienen dem Forschungsinteresse und wurden somit erst im Rahmen der Interviews erfragt.

Das für die Forschung relevanteste Merkmal stellte die kommunalpolitische Funktion der Befragten dar. Gesucht wurden ehrenamtlich tätige Ratsmitglieder, Bezirksbürgermeisterinnen und -bürgermeister, Ausschuss- und Fraktionsmitglieder sowie sachkundige Bürgerinnen und Bürger. Von den insgesamt zehn kontaktierten Kommunalpolitikerinnen und -politikern stellte sich die Hälfte für ein Interview bereit. Unter Berücksichtigung der eingeschränkten Möglichkeiten und der Notwendigkeit einer digitalen Interviewdurchführung ist die Rücklaufquote von 50

Dr. Andreas Rath ist Lehrbeauftragter im Studiengang „Nachhaltige Sozialpolitik“ an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg



DIE AUTOREN



Maïke Gburek ist Absolventin des Bachelor-Studiengangs „Nachhaltige Sozialpolitik“ an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg



Zum Ehrenamt gehört auch die Vorbereitung auf Sitzungen im Rat, in Ausschüssen sowie in den Fraktionen

Prozent zufriedenstellend. Für die Forschungsarbeit muss berücksichtigt werden, dass die analysierten Daten zwar repräsentative Ergebnisse aufweisen, aufgrund der geringen Fallauswahl jedoch keine quantitative Reichweite besitzen und somit keine hinreichende Grundlage bieten, um die Aussagen in statistische Mess- und Vergleichswerte einzuordnen.

Ablauf der Interviews Die Interviews dauerten zwischen 19 und 34 Minuten. Trotz der Kürze ließen sich alle befragten Personen viel Zeit für eine umfangreiche Beantwortung der Fragen, wodurch aus den Antworten sowie den individuellen Schwerpunktsetzungen nützliche Informationen für die Forschung gezogen werden konnten.

Alle Befragten übten zeitlich flexible Tätigkeiten in leitenden oder gehobenen Positionen aus, die sich mit der kommunalpolitischen Arbeit vereinbaren ließen. Zwei der Befragten waren in der Geschäftsführung tätig, einer davon als Selbstständiger. Eine Person arbeitete in der Personalführung und eine im Vorsitz eines Betriebsrates. Keiner der Befragten war im Schichtdienst, befand sich im Studium, in der Ausbildung oder war ansonsten an feste Arbeitszeiten oder einschränkende Regularien gebunden.

Vollzeit im Ehrenamt?! Im Rahmen der Befragungen stimmten alle fünf Interviewpersonen unabhängig von der Größe der jeweiligen Kommune der Aussage zu, der Zeitaufwand für das kommunalpolitische Ehrenamt bei gewissenhafter Ausführung der Tätigkeiten sei hoch. Je nach Funktion sei dies mit einer Halbtags- oder sogar Vollzeitstelle vergleichbar, die jedoch neben der eigentlichen Erwerbsarbeit ausgeübt werde. In den Interviews wurden neben dem Zeitaufwand für die Ausschuss-, Fraktions- und Ratsitzungen unter anderem die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen, die Formulierung von Anträgen oder Pressemitteilungen und die Teilnahme an Gesprächen oder Veranstaltungen angeführt.

Daneben wurde betont, dass kommunalpolitische Ämter sich mit den Jahren häufig ausweiteten. Während die Teilnahme an zehn bis 15 Ratssitzungen im Jahr inklusive Vor- und Nachbereitung als einfaches Aus-

schussmitglied überschaubar sei, summierten sich die Funktionen im Laufe der Zeit. Zudem habe sich die Sitzungsdauer aufgrund der Parteilichkeit von früher zwei bis drei Stunden auf heute bis zu sechs Stunden pro Sitzung verlängert. Die Sitzungszeiten variierten dabei je nach Kommune. So waren bei einigen der Befragten regelmäßig sehr lange Sitzungen angesetzt, bei anderen kürzere oder seltenere. Die Dauer reichte von einer wöchentlichen Sitzung von 13 bis 20 Uhr über tägliche Sitzungen vom späten Nachmittag bis 20 Uhr und wöchentlichen Abendsitzungen bis hin zu Sitzungen, die alle zwei Wochen von 18 bis 21 Uhr stattfanden.

Professionalisierung oder Unabhängigkeit

Die im Zusammenhang mit dem hohen Zeitaufwand häufig diskutierte Professionalisierung kommunalpolitischer Mandate wurde in zwei Interviews erwähnt, beide Befragten lehnten diese jedoch ab. Während einer der Befragten eine Entfernung von der engen Rückkopplung an die Menschen vor Ort befürchtete, nannte die andere Person die Gefahr, dass bei einer Professionalisierung von Politik nicht mehr die Inhalte im Vordergrund stünden, sondern die eigene Rolle und der Erhalt des Amtes, wodurch die Unabhängigkeit verloren ginge.

Bei genauerer Betrachtung der Auswirkungen des hohen Zeitaufwandes nannten die Befragten neben beruflichen Aspekten vorwiegend die Vereinbarkeit mit der Familie und Freizeitaktivitäten. Die Doppelbelastung von Erwerbstätigkeit und Mandat führte demnach häufig dazu, dass die mit dem kommunalpolitischen Ehrenamt verbundenen Aufgaben in der Freizeit ausgeübt wurden, wodurch weniger Zeit für Freunde, die Familie oder andere Aktivitäten blieb. Tragbar sei das Amt demnach nur, wenn es gerne ausgeübt werde. Häufig wurde die Ausübung eines kommunalpolitischen Mandats in diesem Zusammenhang als „Hobby“ bezeichnet. Einige der Befragten vernachlässigten dafür andere Aktivitäten wie Sport oder haben ihr Umfeld an jenes der Erwerbstätigkeit und der Kommunalpolitik angepasst.

Herausforderung Ämterkumulation

Der These, kommunalpolitische Ehrenämter würden häufig von denselben Personen übernommen, stimmten alle Interviewpartnerinnen und -partner zu. Der am häufigsten genannte Grund dafür war die Abhängigkeit vom Beruf. Wie sich in unterschiedlichen Studien und Befragungen herausstellte, haben über die Hälfte der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger neben ihrer Ratstätigkeit weitere ehrenamtliche Funktionen. Auch in den Interviews zeigte sich, dass die Aufnahme von Themen über persönliche Netzwerke einen wichtigen Bestandteil politischer Willensbildung ausmacht.

Bei den Auswirkungen der mit dem Mandat verbundenen Tätigkeiten auf das Privatleben stellte sich besonders in den Interviews ein klares Bild heraus. „Die Familie darf nicht darunter leiden, tut sie aber

immer.“ Diese Aussage einer der Interviewpartner fasst das allgemeine Meinungsbild der Befragten und der Literatur gut zusammen. Je nach Funktion, persönlichem Einsatz und Sitzungszeiten führt die Ausübung des Amtes dazu, dass ein Großteil der Freizeit für kommunalpolitisches Engagement aufgewendet wird. Daraus resultiert entweder eine Vernachlässigung familiärer Angelegenheiten und von Freizeitaktivitäten oder es führt dazu, dass Mandatsträgerinnen und Mandatsträger ihr Umfeld ihrem Job und der Kommunalpolitik anpassen.

Forderndes Ehrenamt Eine Überlastung der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger stellte sich im Rahmen der Forschung jedoch nicht heraus. Da die finanziellen Aufwandsentschädigungen nicht nur relativ gering sind, sondern größtenteils auch für parteiliche Zwecke von den Mitgliedern gespendet werden, bietet die Kommunalpolitik in der Regel keinen finanziellen Anreiz zur Ausübung. Die Motivation für die Übernahme eines kommunalpolitischen Mandats liegt somit hauptsächlich in einem persönlichen Interesse an der Thematik oder in einem Verantwortungsgefühl. Die Ergebnisse zeigen, dass viele Kommunalpolitikerinnen und -politiker die Tätigkeit als Hobby betrachten.

Aussagen wie „[...] wir würden es alle nicht machen, wenn es nicht kombinierbar wäre“ oder „[...] wenn Sie mich fragen, ob es belastbar ist: Ja, aber ich mache es freiwillig, das ist die Botschaft“ zeigen, dass die Freiwilligkeit der Ausübung in den meisten Fällen ein subjektives Überlastungsempfinden verhindert. Ob diese Aussagen tatsächlich übertragbar sind, darf bezweifelt werden. Schon allein der Gedanke, sich in einem Forschungsgespräch mit der eigenen Überforderung zu „outen“, wird vermutlich eine abschreckende Wirkung haben.

Wünschenswertes Vorgehen Auf diese Forschungsarbeit aufbauend wäre es interessant, die Ergebnisse im Rahmen einer quantitativen Befragung mit zufällig ausgewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern in ganz NRW zu überprüfen. In diesem Kontext ließe sich ein präziseres Bild über standarddemografische Merkmale, die Höhe des Zeitaufwandes und mit dem Mandat zusammenhängende Belastungsfaktoren ermitteln.

Dies würde es ermöglichen herauszustellen, inwieweit formalisierte Prozesse auf kommunaler Ebene bestehen und zukünftig dokumentiert werden müssen. Auch würden die Ergebnisse ergänzende Daten zu der aktuell vorherrschenden Diskussion einer Professionalisierung von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern liefern. In einem späteren Schritt könnte die Studie in anderen Bundesländern durchgeführt werden, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede herauszustellen und die spezifischen Gründe dafür zu analysieren. ●

Reisekostenrecht des Landes Nordrhein-Westfalen

Kommentar von Hans-Dieter Lewer, Ministerialrat a. D., und Rainer Steemann, Ministerialrat a. D., 91. Ergänzungslieferung, Stand Dezember 2021, 216 Seiten, 69,90 Euro. Loseblattausgabe: Grundwerk 2.462 Seiten, in zwei Ordnern, 99,- Euro bei Fortsetzungsbezug (259,- Euro bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Lizenz für 1-2 Nutzer im Jahresabonnement 209,- Euro (inkl. Updates), weitere Preise (Kombination Print + Digital, weitere Mehrfachlizenzen) auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0157-2 (Print), ISBN 978-3-7922-0220-3 (Digital), Verlag W. Reckinger, Siegburg

Mit der 91. Ergänzungslieferung (Stand Dezember 2021) werden die Änderungen der Bundesbahnkonditionen ab 13. Dezember 2021, neue Bahn-Card-Preise, Modellberechnungen zur Kostenerstattung für private Bahn-Cards und BahnCards Business berücksichtigt. Die Übersicht über den Geltungsbereich der City-Tickets wird aktualisiert. Im Abschnitt „Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ werden insbesondere die Änderungen der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) mit den ab 1. Januar 2022 geltenden Sachbezugswerten eingepflegt. Der Bundesrat hat den Änderungen durch die 12. Änderungsverordnung in seiner Sitzung am 26. November 2021 zugestimmt. Die zurzeit maßgebenden aktuellen Tarifverträge werden ebenfalls berücksichtigt

Az.: 14.0.27-003/001

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) / Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Kommentar, begründet von Rechtsanwalt Dr. Hans-Jürgen Schaffland und Dipl.-Kfm. Noeme Wiltfang; bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Hans-Jürgen Schaffland, Rechtsanwältin Gabriele Holthaus und Rechtsanwältin Dr. Astrid Schaffland, Stand 2020, Loseblattwerk, 3.532 Seiten in 2 Ordnern; im Abonnement: Grundwerk 122,- Euro inkl. USt. und zzgl. Versand für Fortsetzungsbezieher für mindestens ein Jahr, ISBN 978-3-503-17404-1; im Einzelbezug: Grundwerk 212,- Euro inkl. USt. und zzgl. Versand, ISBN 978-3-503-17414-0; ERICH SCHMIDT VERLAG

Die Entwicklung des Datenschutzrechts ist dynamisch wie die sie prägenden Technologien. Laufend aktualisiert, hält Sie die Kommentierung konsequent auf neuestem Stand. EU-, Bundes- und Landesdatenschutzrecht systematisch integriert, bietet Ihnen das Werk eine vollständige Kommentierung der DS-GVO und des BDSG (neu) für alle typischen Konstellationen in der Praxis sowie einschlägige Regelungstexte der Landesdatenschutzgesetze sowie vom BDSG tangierter Gesetze.

Neben einer leicht verständlichen Synopse zu bisherigem und neuem Recht finden Sie auch Wertungen zu Auswirkungen der DS-GVO auf die Rechtslage - unter Beachtung des BDSG (neu). Innerhalb der DSGVO-Erläuterungen werden neues Recht und die bisherige Rechtslage übersichtlich gespiegelt.

Ergänzungslieferung 12/2021 ISBN 978-3-503-20826-5

Diese Lieferung enthält ausführliche Ergänzungen der Erläuterungen zu Art. 2 (Sachlicher Anwendungsbereich) und zu den Begriffsbestimmungen des Art. 4. Auch weisen wir auf die Ergänzungen der Kommentierung des Art. 15 hin. Das gestiegene Datenschutzinteresse der Betroffenen führt zu enorm gestiegenen Auskunftsanfragen und zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach Art. 82, 83. Naturgemäß kommt es in diesem Zusammenhang zu zahlreichen Veröffentlichungen von Gerichtsentscheidungen und wissenschaftlicher Literatur. Deshalb sind ein weiterer Schwerpunkt die Hinweise auf die zwischenzeitlich ergangenen Veröffentlichungen zur Schadenersatzhöhe bei materiellen und immateriellen Schäden in Art. 82 und Art. 83.

Wegen der sehr umfangreichen Erläuterungen der DS-GVO und des BDSG empfehlen wir, stets auch das mehr als 50 Seiten umfassende Stichwortverzeichnis (Kz. 0015) nach zusätzlichen Fundstellenangaben zu überprüfen. Das Stichwortverzeichnis wird in der Regel zweimal im Jahr aktualisiert.

Ergänzungslieferung 01/2022 ISBN 978-3-503-20826-6

Diese Lieferung enthält ein Update zur DS-GVO. Von besonderem Interesse sind die Einfügungen zu Art. 6 Rdn. 83c und 116i, sowie Rdn. 182f und 182g, 228b, 253a, 329a, 331 und 331a. Dies gilt auch für die Ergänzungen der Erläuterungen zu Art. 30.

Für Rechtsanwaltskanzleien, in denen ein Sozius von einem Unternehmen zum Datenschutzbeauftragten bestellt worden ist, werden die in Art. 38 Rdn. 47a enthaltenen Hinweise auf mögliche steuerliche nachteilige Folgen von Bedeutung sein.

Auch an dieser Stelle die Empfehlung: Wer sich mit einer Frage zu einzelnen Vorschriften der DS-GVO befasst, der sollte sicherheitshalber das umfangreiche Stichwortverzeichnis einsehen, um sich zu vergewissern, ob es zu dieser Frage weitere Fundstellen gibt. Das Stichwortverzeichnis wird nach acht Ergänzungslieferungen mit der Lieferung 02/22 aktualisiert werden.

Az.: 17.1.1

Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Kommentar von Bernhard Burkholz, Stand 2022, 236 Seiten, 49,- Euro, Softcover, Format 16,5x23,5 cm, ISBN: 978-3-8293-16660-6, Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co., Wiesbaden, Telefon (0611) 88086-01, Telefax (0611) 88086-66, www.kommunalpraxis.de, E-Mail: Info@kommunalpraxis.de

Mit dem im November 1999 beschlossenen Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) traf der Landesgesetzgeber erstmals eine umfassende „Querschnittsregelung“ zur Verwirklichung nicht nur einer besseren Frauenförderung, sondern einer tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in der öffentlichen Verwaltung. Dieses Gesetz wurde zwischenzeitlich mehrfach geändert.

In der Praxis stellt sich die Anwendung des Gesetzes nicht immer als einfach dar. Wie jedes Gesetz bedarf das LGG im Einzelfall der Auslegung. Auch die Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten sind im Gesetz zwar allgemein bestimmt; die Einzelheiten ihrer Aufgabenwahrnehmung müssen aber ebenfalls für den Einzelfall präzisiert oder aus den allgemeinen Bestimmungen abgeleitet werden.

Dieser Beitrag soll die Gleichstellungsbeauftragten, aber auch die Dienststellenleitungen und die übrigen für die Anwendung des LGG verantwortlichen Personen bei der Umsetzung der gleichstellungspolitischen Vorstellungen des Gesetzgebers unterstützen. Schwerpunkt der Darstellung sind die wesentlichen Auslegungsfragen, die die Vorschriften für die Anwendung in der Praxis aufwerfen. Der Fokus liegt auf der praxisnahen Erläuterung. Dabei wird die Rechtsprechung zum Stand des ersten Halbjahrs 2021 berücksichtigt.

Dr. Bernhard Burkholz ist Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Frankfurt am Main; er war langjährig mit Fragen des öffentlichen Dienstrechts, insbes. des Gleichstellungsrechts befasst und ist schwerpunktmäßig für das Recht der Finanzdienstleistungsaufsicht und das Personalvertretungsrecht zuständig.

Az.: 13.0.1

Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen

GO KrO GkG LVerbO RVRG Kommunalwahlgesetz, Kommentare, Texte, 49. Nachlieferung Dezember 2021, 390 Seiten, 69,80 Euro, Gesamtwerk: 3.242 Seiten 159,- Euro, Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co., Wiesbaden, Telefon (0611) 88086-01, Telefax (0611) 88086-66, www.kommunalpraxis.de, E-Mail: Info@kommunalpraxis.de

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) von Ministerialdirigent a. D. Friedrich Wilhelm Held, Ltd. Ministerialrat a. D. Ernst Becker, Beigeordneter Dr. Heinrich Decker, Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Markus Faber, Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Roland Kirchhof, Beigeordneter und Stadtkämmerer a. D., Finanzvorstand Lars Martin Klieve, Beigeordneter Dr. Franz Krämer, Ministerialrat a. D. Detlev Plückhahn, Stellvertreter des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW a. D. Jörg Sennewald, Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a. D. Dr. Rudolf Wansleben, Ministerialdirigent a. D. Johannes Winkel, Abteilungsdirektor Udo Kotzea, Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen a. D. Werner Haßenkamp, Kreisdirektor Dr. Stefan Funke und Simone Kaspar, Stellvertreterin des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen. Aktualisiert werden mit dieser Lieferung u. a. die Erläuterungen der §§ 47, 48, 51-53, 62, 64, 71, 75, 76, 81, 82, 87, 89, 94, 95 GO NW sowie der Gesetzestext und das Literaturverzeichnis.

Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) von Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Dr. Roland Kirchhof, Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a. D. Dr. Rudolf Wansleben, Ltd. Ministerialrat a. D. Ernst Becker, Ministerialrat a. D. Detlev Plückhahn, Beigeordneter und Stadtkämmerer a. D., Finanzvorstand Lars Martin Klieve, Ministerialdirigent Johannes Winkel, Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Dr. Markus Faber, Erstem Beigeordneten beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Marco Kuhn und Kreisdirektor Dr. Stefan Funke. Die Überarbeitung der Kommentierung der KrO NRW umfasst die §§ 32, 33, 35-37, 42-44, 47 und 48.

Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) von Ministerialrat s. D. Detlev Plückhahn, Finanzvorstand Lars Martin Klieve und Ministerialrat Frank Zakrzewski. Die Kommentierung des GkG wird auf den aktuellen Stand gebracht.

Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) begründet von Landesverwaltungsdirigent Manfred van Bahlen, fortgeführt von Landesoberverwaltungsrat Magnus Clausmeyer. Die Kommentierung der LVerbO wird auf den aktuellen Stand gebracht.

Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) von Ministerialdirigent a. D. Johannes Winkel. Neben dem Gesetzestext wurde § 12 RVRG aktualisiert.

Az.: 13.0.1

Praxis der Kommunal-Verwaltung

Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung inkl. 3 Online-Zugänge / auch auf DVD-ROM erhältlich). Herausgegeben von: Jörg Bü-

low, Dr. Jürgen Dieter, Dr. Franz Dirnberger, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann. KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, Wiesbaden, Telefon 0611-88086-10, Telefax 0611-88086-77, www.kommunalpraxis.de, E-Mail: info@kommunalpraxis.de

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

606. Nachlieferung I Januar 2022 | Preis 89 Euro

B 1 NW - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - Von Ministerialdirigent a. D. Friedrich Wilhelm Held, Ltd. Ministerialrat a. D. Ernst Becker, Beigeordneter Dr. Heinrich Decker, Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Markus Faber, Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Roland Kirchhof, Beigeordneter und Stadtkämmerer a. D., Finanzvorstand Lars Martin Klieve, Beigeordneter Dr. Franz Krämer, Ministerialrat a. D. Detlev Plüchhahn, Stellvertreter des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW a. D. Jörg Sennewald, Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a. D. Dr. Rudolf Wansleben, Ministerialdirigent a. D. Johannes Winkel, Abteilungsdirektor Udo Kotzea, Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen a. D. Werner Haßenkamp, Kreisdirektor Dr. Stefan Funke und Simone Kaspar, Stellvertreterin des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen: Aktualisiert werden mit dieser Lieferung u. a. die Erläuterungen der §§ 47, 48, 51-53, 62, 64, 71, 75, 76, 81, 82, 87, 89, 94, 95 GO NRW sowie der Gesetzestext und das Literaturverzeichnis.

B 12 - Der Bürgerhaushalt - ein Verfahren zu Transparenz und Akzeptanz finanzwirtschaftlicher Entscheidungen - Von Professor Dr. Gunnar Schwarting, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, Geschäftsführer des Städtetages Rheinland-Pfalz a. D.: Zum leichteren Auffinden von Begriffen wurde ein Stichwortverzeichnis in den Beitrag aufgenommen.

E 4a NW - Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) - Von Claus Hamacher, M. Jur., Beigeordneter für Finanzen beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Edgar Lenz, Verwaltungsfachwirt, betriebswirtschaftlicher Fachwirt, Komm. Dipl., Stabsstelle Rechtsberatung der Stadt Monheim am Rhein, Dr. jur. Matthias Menzel, Hauptreferent beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Dr. jur. Peter Queitsch, Hauptreferent für Umweltrecht beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen und Geschäftsführer der Kommunal Agentur NRW GmbH, Dr. iur. Jörg Rohde, Richter am Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Michael Rudersdorf, Ass. jur., Dipl. Verwaltungswirt (FH), Städt. Rechtsrat der Stadt Leverkusen, Dr. jur. M. A. Otmar Schneider, Richter am Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Frank Stein, Ass. jur., Beigeordneter der Stadt Leverkusen, Roland Thomas, Bürgermeister der Stadt Bad Salzuflen, Richard Elmenhorst, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Bochum, Dr. iur. Gottfried Wacker, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht, Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe, Münster, Dr. iur. Mike Wienbracke, LL. M. (Edinburgh), Professor für Öffentliches Recht am Fachbereich Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule, Recklinghausen, Dozent an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management: Diese Lieferung beinhaltet die umfassende Überarbeitung der Kommentierung zu § 6 (Benutzungsgebühren) KAG NRW.

Az.: 41

Kommunales Finanzmanagement NRW

Fachbuch von Fritze / Mutschler / Stockel-Veltmann, 8. Auflage 2020, Softcover, 730 S., Format 14,8 x 21 cm, 39,- Euro inkl. MwSt. Das Werk ist Teil der Reihe: Verwaltung in Studium und Praxis, ISBN 978-3-8293-1698-9, Kommunal- und Schul-Verlag

Das Buch behandelt sämtliche Teilbereiche des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) für Nordrhein-Westfalen. Nach Erörterung der Technik kaufmännischer Buchführung - unter besonderer Berücksichtigung der Finanzrechnung - werden Probleme der Bilanzierung erläutert. Umfangreiche Darstellungen zur Haushaltsplanung (Ergebnisplan, Finanzplan und Haushaltsausgleich), zur Haushaltsausführung und zum Jahresabschluss schließen sich an. Spezielle Kapitel sind den Haushalts- und Bewirtschaftungsgrundsätzen, der Nachtragsplanung sowie der Finanzierung der kommunalen Haushalte und der Haushaltssatzung vorbehalten.

In die 8. Auflage wurden alle relevanten gesetzlichen Änderungen (einschließlich Verwaltungsvorschriften) eingearbeitet. Neben einer intensiven Aufbereitung der Materie bieten alle Kapitel ausführliche praktische Beispiele und Übungen mit Musterlösungen, sodass die ganze Breite des NKF praxisnah erarbeitet werden kann. Eine gute Arbeitsgrundlage für die Praxis!

Die Autoren Christian Fritze, Klaus Mutschler und Christoph Stockel-Veltmann sind Dozenten an der Hochschule für Polizei und Verwaltung Nordrhein-Westfalen. Sie betreuen auch Kommunen bei der Anwendung des doppelten Haushaltsrechts.

Az.: 41

Kommentar zur VgV

Röwekamp/Kus/Marx/Portz/Prieß, Erscheinungstermin 18.11.2021, 2. Auflage 2022; 992 Seiten, Printausgabe 169,- Euro inkl. MwSt., Online-Jahresabo 11,20 Euro pro Monat inkl. MwSt., Werner Verlag (Wolters Kluwer), ISBN 978-3-8041-5379-0

Der Kommentar bietet eine umfassende, tiefgehende und gleichzeitig stark praxisorientierte Kommentierung der Vergabeverordnung (VgV). Die VgV hat in der Vergabepaxis in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen, nachdem die VOF und VOL/A-EG 2016 in die VgV übernommen wurden. Sie erfasst die öffentliche Vergabe sowohl von Liefer- als auch von Dienstleistungsaufträgen.

Neu in der 2. Auflage:

Berücksichtigung des zwischenzeitlich weiteren vergaberechtlichen Schrifttums und der umfangreichen vergaberechtlichen Spruchpraxis, insbesondere

- zur elektronischen Abwicklung von Vergabeverfahren,
- zur Durchführung von Verhandlungsverfahren und Ausschreibung von Rahmenvereinbarungen,
- zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen, insbes. auch Planungsleistungen nach Fortfall des zwingenden HOAI-Preisrechts,
- zur Eignungsprüfung, formalen Angebotsprüfung und Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots.

Az.: 21.1

Digitale Vernetzung der Partnerstädte von Rheine

Die Stadt **Rheine** geht neue Wege bei der digitalen Vernetzung ihrer Partnerstädte Bernburg, Borne, Leiria und Trakai. Die Menschen in den Partnerstädten haben auf der Internetseite friendsineurope.com nun die Möglichkeit, mehr übereinander zu erfahren. Übersetzungsdienste helfen dabei, dass die Sprache kein Hindernis sein muss. Die Idee für die Plattform kam vom Rheiner Städtepartnerschaftsverein und ist Ergebnis der anhaltenden Einschränkungen wegen der Corona-Pandemie. Realisiert wurde die Seite mit Unterstützung der Stadtwerke für Rheine, der Stadtparkasse Rheine und des NRW-Europaministeriums. Bürgermeister Peter Lüttmann zeigte sich zuversichtlich, dass sich die Plattform bei einem erfolgreichen Verlauf zu einem Modellprojekt für andere Kommunen entwickeln könne.

Roberta Metsola neue Präsidentin des Europäischen Parlaments

Roberta Metsola ist neue Präsidentin des Europäischen Parlaments (EP). Die Abgeordneten wählten die Kandidatin der Europäischen Volkspartei am 18. Januar 2022 mit absoluter Mehrheit an die Spitze der europäischen Volksvertretung. Die aus Malta stammende Politikerin, die am Tag ihrer Wahl 43 Jahre alt wurde, ist die jüngste jemals gewählte EP-Präsidentin. Dem Parlament gehört sie seit 2013 an. Im November 2020 wurde sie zur Ersten Vizepräsidentin gewählt und übernahm kommissarisch das Amt der Präsidentin, nachdem der bisherige Parlamentspräsident David Sassoli am 11. Januar 2022 überraschend verstorben war. Mit der Wahl von Rainer Wieland (CDU), Katarina Barley (SDP) und Nicola Beer (FDP) zu Vizepräsidenten gehören auch drei Deutsche der Führungsspitze des Parlaments an.

Europäischer Preis für die Kölner Oberbürgermeisterin

Für ihren Einsatz für Freiheit, Solidarität und Gleichheit ist die Kölner Oberbürgermeisterin Henriette Reker mit dem Bürgermeister-Pawel-Adamowicz-Preis ausgezeichnet worden. Der Preis erinnert an den im Januar 2019 in Ausübung seines Amtes ermordeten Danziger Bürgermeister Paweł Adamowicz und würdigt all jene Menschen, die sich mit Mut und Integrität gegen Intoleranz, Radikalisierung, Hetze, Unterdrückung und Fremdenfeindlichkeit einsetzen. Reker war selbst 2015 wegen ihres Engagements für Migrantinnen und Migranten und deren Integration Opfer einer Messerattacke geworden. Verliehen wird der Preis von der Stadt Danzig, dem Internationalen Netzwerk Städte der Zuflucht und dem Europäischen Ausschuss der Regionen, dem Paweł Adamowicz angehörte.

Förderung für Fußballbegegnung von Marl und Pendle in England

Der nordrhein-westfälische Europaminister Prof. Dr. Stephan Holtmann hat die erfolgreichen Bewerbungen im Wettbewerb „Team Up! 2022 - Jugendaustausch NRW-Großbritannien“ bekanntgegeben. Unter den zehn Siegerinnen und Siegern ist das Projekt „No Limits to fair play - Deutsch-englische Fußballbegegnung“, das der

Städtepartnerschaftsverein Marl-Creil-Pendle e.V. in Kooperation mit dem FC Marl im April 2022 mit Jugendlichen aus **Marl** und der englischen Partnerstadt Pendle plant. Der Austausch wird nun mit bis zu 3.500 Euro gefördert. Mit dem Wettbewerb prämiert das Land in diesem Jahr erstmals Projekte, die den Austausch junger Menschen aus NRW und dem Vereinigten Königreich in den Blick nehmen.

Wettbewerb um grüne Vorreiterstädte Europas im Jahr 2024

Die Europäische Kommission sucht die Grüne Hauptstadt Europas und das Europäische Grüne Blatt für das Jahr 2024. Für den „European Green Capital Award“ können sich Städte mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bewerben, die sich für ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit engagieren. Der „European Green Leaf Award“ richtet sich an umweltbewusste Kommunen mit 20.000 bis 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Die Gewinnerstädte erhalten ein Preisgeld und werden in das wachsende Netzwerk der grünen Hauptstädte Europas aufgenommen, das ihnen Unterstützung und eine Plattform für den Austausch bietet. Bewerbungen sind bis 25. März 2022 möglich. Infos gibt es unter ec.europa.eu/environment/europeangreencapital.

Karlspreis für belarussische Bürgerrechtlerinnen

Der diesjährige Internationale Karlspreis zu Aachen geht an die belarussischen Bürgerrechtlerinnen Maria Kalesnikava, Swetlana Tichanowskaja und Veronica Tsepka. Wie das Karlspreis-Direktorium mitteilte, ehre man diese drei „starken und furchtlosen Frauen“ für ihren mutigen und ermutigenden Einsatz gegen die brutale staatliche Willkür, Folter, Unterdrückung und die Verletzung elementarer Menschenrechte durch ein autoritäres Regime sowie für Demokratie, Freiheit und Rechtsstaatlichkeit. Mit der Preisvergabe sei das Signal an eine ermüdende europäische Gesellschaft verbunden, wieder überzeugt und kämpferisch für die europäischen Werte einzutreten. Die Preisverleihung findet traditionell am Himmelfahrtstag im Krönungssaal des Aachener Rathauses statt.



EUROPA-NEWS
zusammengestellt von
Barbara Baltsch,
Europa-Journalistin,
E-Mail: barbara.baltsch@kommunen.nrw

Fotowettbewerb für Studierende in Deutschland und Frankreich

Das Deutsche Studentenwerk, das Cnous als Nationales Zentrum für Hochschul- und Schularbeiten in Frankreich und das Deutsch-Französische Jugendwerk rufen Studierende aus Deutschland und Frankreich auf, sich am Fotowettbewerb zum Thema „Solidarität“ zu beteiligen. Die beiden besten Fotos werden mit 1.000 beziehungsweise 500 Euro prämiert. Zudem gibt es einen nicht dotierten Deutsch-Französischen Freundschaftspreis für ein besonders gelungenes Engagement für die deutsch-französische Freundschaft. Eine Wanderausstellung mit den besten Wettbewerbsfotos wird in den Studenten- und Studierendenwerken beider Länder präsentiert. Einsendeschluss ist der 6. April 2022. Infos gibt es unter concours-wettbewerb.eu/de.

BGH zur Pfändbarkeit der Corona-Soforthilfen

Bei der Corona-Soforthilfe (Bundesprogramm „Corona-Soforthilfen für Kleinunternehmen und Selbständige“ und ergänzendes Landesprogramm „NRW-Soforthilfe 2020“) handelt es sich um eine nach § 851 Abs. 1 ZPO nicht pfändbare Forderung. In Höhe des bewilligten und auf einem Pfändungsschutzkonto des Schuldners gutgeschriebenen Betrags ist der Pfändungsfreibetrag in entsprechender Anwendung des § 850k Abs. 4 ZPO zu erhöhen.

BGH, Beschluss vom 10.03.2021

- Az.: VII ZB 24/20; BGHZ 229, 94-101, BStBl II 2021, 501 -

In der Sache führt der Bundesgerichtshof (BGH) aus, nach § 851 Abs. 1 ZPO sei eine Forderung nur pfändbar, wenn sie übertragbar ist. Damit verweise § 851 Abs. 1 ZPO unter anderem auf die Regelung des § 399 1. Fall BGB. Danach könne eine Forderung nicht abgetreten werden, wenn die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann. § 399 1. Fall BGB erfasse Forderungen, die aufgrund ihres Leistungsinhalts eine so enge Verknüpfung zwischen den Parteien des Schuldverhältnisses herbeiführen, dass ein Wechsel in der Gläubigerperson als unzumutbar anzusehen ist beziehungsweise die Identität der Forderung nicht gewahrt bleibt. Hierzu gehörten zweckgebundene Forderungen, soweit der Zweckbindung ein schutzwürdiges Interesse zugrunde liegt.

Nach diesen Grundsätzen sei die Corona-Soforthilfe ausweislich der ihr zugrundeliegenden Bestimmungen als zweckgebunden einzustufen. Zur Beurteilung der Zweckbindung der Corona-Soforthilfe seien der Bewilligungsbescheid und die Programme des Bundes und der Länder heranzuziehen. Ausweislich dessen diene die Corona-Soforthilfe, bei der es sich um eine Billigkeitsleistung als freiwillige Zahlung ohne Rechtsanspruch handelt (1.2 und 1.3 NRW-Soforthilfe 2020, Ministerialblatt - MinBl - Nordrhein-Westfalen 2020, S. 360), der Abmilderung der finanziellen Notlagen des betroffenen Unternehmens beziehungsweise des Selbständigen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Sie solle nicht laufenden Lebensunterhalt abdecken, sondern insbesondere Liquiditätsengpässe, die seit dem 1. März 2020 im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie entstanden sind, überbrücken. Ausdrücklich nicht umfasst seien nach dem Bescheid vor dem 1. März 2020 entstandene wirtschaftliche Schwierigkeiten beziehungsweise Liquiditätsengpässe. Aus den Bestimmungen zur Beihilfegewährung gehe hervor, dass die Corona-Soforthilfe nicht der Befriedigung von Gläubigeransprüchen diene, die - wie im Streitfall - vor dem 1. März 2020, sondern nur solchen, die seit dem 1. März 2020 entstanden sind. Die Mittel seien zur Finanzierung von Verbindlichkeiten für fortlaufende erwerbsmäßige Sach- und Finanzausgaben vorgesehen, wobei die Entscheidung darüber, welche Ausgaben damit getätigt werden und in welcher Reihenfolge damit Forderungen erfüllt werden, nach den Förderbestimmungen allein dem Empfänger der Soforthilfe obliegt, der eine zweckentsprechende Verwendung später auch zu verantworten hat.

In entsprechender Anwendung des § 850k Abs. 4 ZPO sei außerdem eine Erhöhung des Pfändungsfreibetrags hinsichtlich des auf



GERICHT
IN KÜRZE
zusammengestellt
von Referent
Carl Georg Müller,
StGB NRW

dem Pfändungsschutzkonto der Schuldnerin gutgeschriebenen Betrags auszusprechen. Nach dieser Vorschrift kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag einen von § 850k Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 ZPO abweichenden pfändungsfreien Betrag festsetzen. Wie die Rechtsbeschwerde zutreffend ausführe, seien die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Weder handele es sich bei der Corona-Soforthilfe um eine als Arbeitseinkommen zu qualifizierende Zuwendung im Sinne der §§ 850a ff. ZPO noch um eine der Schuldnerin gewährte Sozialleistung auf Grund des Sozialgesetzbuches. Vielmehr stelle diese eine freiwillig gewährte Subvention zugunsten von Kleingewerbetreibenden dar, die dazu dienen soll, eine durch die Corona-Pandemie begründete wirtschaftliche Notlage der Schuldnerin auszugleichen. Hinsichtlich solcher aufgrund landes- oder bundesrechtlicher Vorschriften gewährter öffentlich-rechtlicher Subventionen enthalte das Gesetz eine planwidrige Lücke, die im Hinblick auf den mit der Gewährung der Corona-Soforthilfe verfolgten Zweck dahin zu schließen sei, dass in entsprechender Anwendung des § 850k Abs. 4 ZPO der pfändungsfreie Betrag um den Betrag der gewährten Zuwendung zu erhöhen ist.

Entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde sei es unerheblich, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Corona-Soforthilfe in der Person der Schuldnerin vorliegen oder nicht. Dies sei im Zwangsvollstreckungsverfahren nicht zu prüfen. Die Frage betreffe vielmehr das Rechtsverhältnis der Schuldnerin zu der die Beihilfe bewilligenden Stelle. Die Schuldnerin sei, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung der Corona-Soforthilfe nicht vorgelegen haben sollten, zur Rückerstattung der Beihilfe verpflichtet. Ein schutzwürdiges Interesse des Gläubigers, auf eine dem Schuldner unberechtigt gewährte Beihilfeleistung im Wege der Pfändung zugreifen zu können, bestehe dagegen nicht. Denn auch eine unberechtigte Beihilfegewährung lasse die mit dieser verbundenen Zweckbindung nicht entfallen.

Zur Pfändbarkeit einer Hochwasser-Soforthilfe

Die Hochwasser-Soforthilfe für die durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 erlittenen Schäden ist unpfändbar. Auf Antrag des Schuldners ist der zu diesem Zweck auf seinem Pfändungsschutzkonto gutgeschriebene Betrag in entsprechender Anwendung des § 850k Abs. 4 in Verbindung mit § 851 Abs. 1 ZPO über den bisherigen Sockelbetrag hinaus pfandfrei zu stellen.

AG Euskirchen, Beschluss vom 02.08.2021

- Az.: 11 M 1030/11 -

Mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wurde unter anderem der Anspruch der Schuldnerin auf Auszahlung des Guthabens gepfändet und der Gläubigerin zur Einziehung überwiesen. Das Konto der Schuldnerin wurde dabei als Pfändungsschutzkonto im Sinne des § 850k ZPO geführt. Die Schuldnerin hat unter Vorlage ihres Kontoauszuges nachgewiesen, dass ihr am 27.07.2021 von der Stadt Euskirchen ein Betrag in Höhe von 3.500,00 Euro als „Soforthilfe Hochwasser“ überwiesen wurde.

Nach den Ausführungen des Amtsgerichts (AG) Euskirchen - unter Berufung auf den zuvor wiedergegebenen BGH-Beschluss vom 10.03.2021 - ist im Hinblick auf die Verwirklichung der mit der Soforthilfe Hochwasser verbundenen Zweckbindung, erste finanzielle Belastungen, die durch die Unwetterkatastrophe vom 14. und 15. Juli 2021 erlittenen Schäden verursacht wurden, zu mildern, der zu alleine diesem Zweck von der Stadt Euskirchen auf das Pfändungsschutzkonto des Schuldners gutgeschriebene Betrag in entsprechender Anwendung des § 850k Abs. 4 in Verbindung mit § 851 Abs. 1 ZPO über den bisherigen Sockelbetrag hinaus pfandfrei zu stellen.

Zweitwohnungsteuer - Schätzung der üblichen Miete

Die Schätzung einer üblichen Miete allein anhand des Bodenwerts des Wohngrundstücks ist mit dem Gebot gleichheitsgerechter Besteuerung des Aufwands für das Innehaben einer Zweitwohnung nicht vereinbar.

BVerwG, Beschluss vom 19.05.2021
- Az.: 9 C 2/20 -

Die Beklagte zog den Kläger für die Jahre 2017 und 2018 zu einer Zweitwohnungssteuer für ein eigengenutztes Gartenhaus mit einer Wohnfläche von ca. 24 qm zunächst in Höhe von jeweils 96,00 Euro heran. Das mit Strom und Wasser versorgte Haus, das über einen Wohnraum mit Kochnische, ein Badezimmer mit Toilette und Dusche sowie ein weiteres Zimmer verfügt, war früher Teil einer Kleingartenanlage. Der zum Haus gehörende Grundstücksanteil ist ca. 300 qm groß. Die übliche Miete schätzte die Beklagte in den Ausgangsbescheiden anhand des niedrigsten Werts ihres Mietspiegels für die einfachste Ausstattungsklasse. Durch Anwendung des Steuersatzes von 10 % hierauf errechnete sich - abgerundet gemäß § 7 Abs. 2 ZwStS - der jeweils festgesetzte Jahressteuerbetrag. Im Widerspruchsbescheid setzte die Beklagte die Zweitwohnungssteuer auf jeweils 48,00 Euro fest. Die neue Schätzung beruhe auf einer anderen Schätzmethode, einem „umgekehrten Ertragswertverfahren“ nach §§ 17 ff. ImmoWertV. Die „übliche Jahresnettomiete“ setze sich aus einem Bodenwertverzinsungsbetrag und einem gebäudebezogenen Reinertrag zusammen. Aus Vereinfachungsgründen bleibe der gebäudebezogene Reinertrag unberücksichtigt. Der Bodenwert-

verzinsungsbetrag stelle so eine Untergrenze für die Schätzung der üblichen Jahresnettomiete dar. Bei einem Bodenrichtwert von 150,00 Euro/qm und einem hier anzuwendenden mittleren Liegenschaftszins von 1,3 % ergebe sich bei einem Grundstücksanteil von 300 qm ein Bodenwertverzinsungsbetrag als Schätzmiete in Höhe von 585,00 Euro. Daraus errechne sich eine satzungsgemäß abgerundete Jahressteuer von 48,00 Euro.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) ist die Schätzung einer üblichen Miete für eine Zweitwohnung allein anhand des Bodenwerts und seiner Verzinsung grundsätzlich nicht mit Bundesrecht vereinbar. Dem Satzungsgeber komme bei der Festlegung des Steuermaßstabs zwar ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Art. 3 Abs. 1 GG verlange aber stets eine gleichheitsgerechte Ausgestaltung der Bemessungsgrundlage. Bei einer Aufwandsteuer sei erforderlich, dass der gewählte Maßstab einen zumindest lockeren Bezug zu dem Aufwand des Steuerpflichtigen aufweist. Der Maßstab der Nettokaltmiete und der der üblichen Miete in § 4 ZwStS der Beklagten genüge diesen Voraussetzungen.

Eine Satzungsbestimmung hingegen, nach der die Schätzung der üblichen Miete bei Fehlen von Vergleichsmieten allein anhand des

Bodenwerts erfolgen solle, würde sich vom zu besteuerten Aufwand für das Innehaben einer Zweitwohnung zu weit lösen. Entsprechendes gelte für eine Schätzung im Einzelfall, die sich ausschließlich am Bodenwert und seiner Verzinsung orientiert. Denn der Mietaufwand für eine Wohnung bemesse sich regelmäßig nach der Wohnfläche, ihrer Ausstattung und ihrer Lage. Der Bodenwert allein bilde hingegen lediglich einen Maßstab für die Lage der Wohnung und weise keinen Bezug zur Wohnfläche und der Wohnungsausstattung mehr auf.

Eine auf dieser Grundlage ermittelte Schätzmiete und damit die Zweitwohnungssteuer würde sich grundsätzlich verdoppeln, wenn bei gleichbleibender Wohnfläche und Ausstattung der Wohnung die Grundstücksfläche doppelt so groß ist; umgekehrt würde die Zweitwohnungssteuer bei Wohnungen mit gleicher Grundstücksfläche ungeachtet großer Unterschiede bei Wohnfläche und Wohnungsausstattung in gleicher Höhe erhoben. Durch derartige Verzerrungen beim geschätzten Mietwert werde eine gleichheitsgerechte Erhebung der Zweitwohnungssteuer verhindert. Demgegenüber seien Satzungsbestimmungen oder Schätzungen im Einzelfall, die den Bodenwert als einen von mehreren Faktoren für die Bestimmung des Mietwerts einer Wohnung heranziehen, derartigen Bedenken nicht ausgesetzt.



**NEUE
INTERNETPRÄSENZ
FÜR IHRE STADT ODER
GEMEINDE?**

**WIR ENTWERFEN
UND PROGRAMMIEREN
FÜR SIE**

// Responsives Design
// Schnelle und intuitive Bedienbarkeit
// Kontaktmöglichkeiten
// Social-Media-Einbindung
// Service und Support

KRAMMER
INNOVATION 

KRAMMER INNOVATION // Tel. 0211 9149 - 560
www.krammerinnovation.de // kontakt@krammerinnovation.de



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

| | |
|------------------------------|--|
| Herausgeber | Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Kaiserswerther Straße 199-201 40474 Düsseldorf Telefon 02 11/45 87-1 Fax 02 11/45 87-287 www.kommunen.nrw |
| Hauptschriftleitung | Hauptgeschäftsführer Christof Sommer |
| Redaktion | Barbara Baltsch, Philipp Stempel, Telefon 02 11/45 87-2 30 redaktion@kommunen.nrw Nina Hermes (Sekretariat) Telefon 02 11/45 87-231 |
| Abonnement-Verwaltung | Nina Hermes Telefon 0211/4587-231 nina.hermes@kommunen.nrw |
| Anzeigenabwicklung | Krammer Verlag Düsseldorf AG Goethestraße 75 40237 Düsseldorf Jutta Hartmann • j.hartmann@krammerag.de Telefon 02 11/91 49-4 55 Fax -4 80 |
| Layout | KNM / Krammerinnovation Anja Schwarzwalder www.krammerinnovation.de |
| Druck | D+L REICHENBERG GmbH 46395 Bocholt Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier |

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit Doppelnummern im Februar und August. Das Abonnement (Einzelpreis 78 € komplett, elektronisch 49 €, Mindestlaufzeit 1 Jahr) ist unbefristet und kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Internet: www.kommunen.nrw. Jedoch kann das Abonnement innerhalb der ersten zwölf Monate mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Ansonsten verlängert es sich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Wird es dann nicht bis zum 30.11. - wirksam zum 31.12. - gekündigt, verlängert es sich um ein weiteres Kalenderjahr und bleibt dann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündbar. Die Abonnementgebühr wird - bei Abo-Beginn im laufenden Kalenderjahr - anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie jeweils im 1. Quartal für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Wird das Abonnement während des Kalenderjahres zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt und ist bereits die volle Jahres-Abonnementgebühr bezahlt, wird diese für die nicht mehr bezogenen Hefte anteilig zurückerstattet. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106



Themenschwerpunkt April 2022:
Digitales Rathaus



MOSSUL/IRAK © Peter Bräunig

Im Einsatz für **ÄRZTE OHNE GRENZEN**:
Basma al-Chajat, Anästhesistin aus dem Irak

WIR BRAUCHEN IHRE SOLIDARITÄT!

Unterstützen Sie Ihre Kolleg*innen bei weltweiten Hilfeinsätzen mit einer Dauerspende und werden Sie so zur Partnerärzt*in von **ÄRZTE OHNE GRENZEN**. Erfahren Sie mehr über unser Programm **ÄRZTE FÜR ÄRZTE**:
www.msf.de/partner-aerzte

JETZT SPENDEN UND PARTNERÄRZT*IN WERDEN!



Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE72 3702 0500 0009 7097 00
BIC: BFSWDE33XXX



MEDECINS SANS FRONTIERES
ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V.

Träger des Friedensnobelpreises



Wir unterstützen Sie bei Ihren kommunalen Aufgaben

Unsere Themen:

Finanzierung kommunaler Leistungen, Gewässer, Organisation und Personal, Klimaschutz und Klimaanpassung, Abwasserentsorgung, Arbeits- und Gesundheitsschutz, IT für Kommunen, Brandschutz und Rettungsdienste, Kommunale Beschaffung, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallentsorgung, Unterhaltung kommunaler Anlagen, Verträge und Konzessionen

Wir sind für Sie da!

Nutzen Sie unser umfangreiches Know-how

Kommunal Agentur NRW GmbH

Cecilienallee 59
40474 Düsseldorf
Telefon 0211/430 77 - 0
info@KommunalAgentur.NRW
www.KommunalAgentur.NRW